

10/2012



Gemeinde Anzing (Lkr. Ebersberg), renoviertes Rathaus mit neuem Anbau und Vorplatz, Kirche und Pfarrheim sowie Kirchenwirt

Der Bayerische Gemeindegtag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindegtag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindegtag.de

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindegtag

QuintEssenz	365
Dr. Keller: Änderungsvorschläge zum Kommunalen Finanzausgleich	367
<i>Informationen des Bayerischen Gemeindetags im August 2012</i>	370
Zimmermann: Ratifizierung des EU-Fiskalpakts in Deutschland	371
Dr. Dirnberger: Baurechtliche Probleme bei Werbeanlagen	373
<i>100 Jahre Wassergruppe Marktheidenfeld</i>	378
<i>FINANZEN + STEUERN Energiekredit Kommunal Bayern</i> ..	382
<i>Neue KfW-Förderung „Barrierearme Stadt“</i>	382
<i>KOMMUNALWIRTSCHAFT Fachtagung „STADT LICHT 2012“</i>	382
<i>STRASSEN + VERKEHR Mehr Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr</i>	382
<i>Kommunale Zusammenarbeit bei der Gewässerunterhaltung</i>	384
<i>Energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienz</i>	385
<i>LAND- + FORSTWIRTSCHAFT Gemeindetag auf der Landesgartenschau</i>	385
<i>Waldtag 2012 – Wildnis oder Nachhaltigkeit? Ein Balanceakt</i>	388
<i>VERSCHIEDENES Kongress der kommunalen Wirtschaftsförderer</i>	389
<i>Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite</i>	390
<i>Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Dezember 2012</i>	392
<i>ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Landesfeuerwehrverband plant Beitragsanpassung</i>	394
<i>UMWELTSCHUTZ Ökoenergie-Institut-Bayern</i>	394
<i>KAUF + VERKAUF Feuerwehrfahrzeuge, Zubehör für Kläranlage, UV-Anlage, Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen</i>	395
In letzter Minute	
<i>Pressemitteilung – Bayern muss auf die Bedürfnisse der Gemeinden im Landesentwicklungsprogramm Rücksicht nehmen</i>	396

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

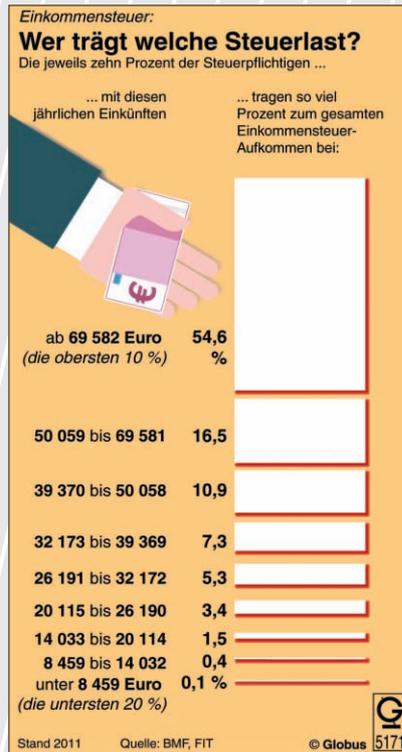
Finanzen

Wünsche beim Finanzausgleich

Am 26. September 2012 fand eine auch von den Medien vielbeachtete Anhörung im Bayerischen Landtag zum Thema „Kommunaler Finanzausgleich“ statt. Der für Finanzfragen zuständige Referent in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Johann Keller, hat für den größten Kommunalverband Bayerns dort Stellung genommen. Seine Ausführungen können Sie auf den **Seiten 367 bis 370** im Detail nachlesen.

Vor dem Hintergrund des derzeit guten Steueraufkommens bei gleichzeitig drohendem Abschwung der deutschen Wirtschaft mit einhergehender Verschlechterung der Steueraufkommenssituation plädiert der Gemeindetag dafür, den kommunalen Finanzausgleich in Bayern so zu gestalten, dass die Städte und Gemeinden nicht nur ihre Pflichtaufgaben erfüllen können, sondern auch Spielraum für freiwillige Leistungen bleibt. Der Bayerische Gemeindetag erwartet darüber hinaus, dass die Sparbemühungen des Freistaats nicht zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs gehen, sondern dieser so ausgestaltet wird, dass auch die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrerseits den Abbau der Verschuldung voranzutreiben. Darüber hinaus ist es in Anbetracht der enorm gestiegenen kommunalen Aufgaben notwendig, den Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund kontinuierlich auf 15 Prozent anzuheben, ohne die Verbundanteile im Übrigen zu schmälern und die Leistungen außerhalb der Steuerverbünde anzutasten. Des Weiteren fordert der Bayerische Gemeindetag, die derzeit einheitlichen Nivellierungshebesätze zu modifizieren und differenzierte Regelungen unter Berücksichtigung der realen Hebesatzgestaltungsmöglichkeiten einzuführen. Außerdem wird die Prüfung der „Bedürftigkeit“ auf der Ausgabenseite nach Ansicht des Verbands viel zu sehr auf die Einwohnerzahl konzentriert.

Alle weiteren Änderungswünsche des Gemeindetags finden Sie in diesem informativen Artikel.



Wer wenig verdient, zahlt wenig Steuern, wer viel verdient, wird vom Finanzamt stärker zur Kasse gebeten. So ist das Steuersystem in Deutschland aufgebaut. Es berücksichtigt die so genannte Leistungsfähigkeit der Steuerzahler; das führt zu einer progressiv wachsenden Steuerbelastung. Denn mit den Einkommen steigen auch die Steuersätze bis zu einem Höchstsatz von derzeit 42 Prozent (bzw. 45 Prozent bei Einkünften über 250 731 Euro für Ledige bzw. 501 462 Euro für Verheiratete). So tragen die obersten zehn Prozent der Steuerzahler über die Hälfte zum gesamten Einkommensteuer-Aufkommen in Deutschland bei. Dazu gehören Verdienere mit Einkünften ab rund 69 600 Euro. Verdienere zwischen 50 000 und 69 600 Euro tragen rund ein Sechstel der Einkommensteuerlast. Wer weniger als 8 459 Euro pro Jahr verdient, muss dank der Freibeträge praktisch keine Einkommensteuer zahlen. Das trifft auf immerhin jeden fünften Steuerpflichtigen in Deutschland zu.

**Europa
Ratifizierung des EU-Fiskalpakts**

Auf den **Seiten 371 und 372** referiert der Stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, Uwe Zimmermann, über die Ratifizierung des EU-Fiskal-

pakts in Deutschland. Der Bundesverband DStGB hat sich ausgiebig mit diesem wichtigen Thema befasst und deutlich gemacht, dass vor einer Ratifizierung des Fiskalpakts vor allem eine finanzielle Entlastung der Kommunen erreicht werden muss.

Bund und Länder haben diese Forderung in ihre Verhandlungen aufgenommen. Erfreulicherweise ist als Ergebnis von einer jährlichen finanziellen Entlastung der Kommunalhaushalte von bis zu 4 Mrd. Euro auszugehen, wenn alle Vereinbarungen umgesetzt werden. Herausragend ist dabei, dass in der kommenden Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet und wirksam werden soll, das die bisherigen Regelungen zur Eingliederungshilfe ablösen soll. Diese belastet die Kommunal- bzw. Landeshaushalte mittlerweile mit jährlichen Ausgaben von über 13 Mrd. Euro.

Darüber hinaus ist erfreulich, dass für den Ausbau der Kindertagesstätten einmalig zusätzlich 580,5 Mio. Euro mehr vom Bund zur Verfügung gestellt werden, danach jährlich und dauerhaft 75 Mio. Euro mehr für die Betriebskosten. Jetzt geht es darum, für eine rasche und vollständige Umsetzung dieser Beschlüsse zu sorgen.

**Baurecht
Baurechtliche Probleme bei Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind für manche Zeitgenossen eine unentbehrliche Hilfe, um auf Produkte und/oder Dienstleistungen aufmerksam zu machen, für andere dagegen eine Verschandelung des Orts- und/oder Landschaftsbilds. Je nach Sichtweise sind Werbeanlagen daher für eine florierende Wirtschaft notwendig oder ein überflüssiges Übel, das möglichst streng reguliert werden soll. Welche Probleme mit Werbeanlagen gibt es und wie kann das Baurecht sie lösen?

Dr. Franz Dirnberger von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellt in seinem Beitrag auf den **Seiten 373 bis 377** die grundlegenden Probleme mit Werbeanlagen dar und skizziert Lösungsmöglichkeiten anhand des geltenden

Rechts und einschlägiger Rechtsprechung. Ausführlich geht er dabei auf die Möglichkeit des Erlassens einer Werbeanlagensatzung durch die Gemeinden ein. Auf den **Seiten 376 und 377** macht er einen konkreten Vorschlag für eine Werbeanlagensatzung. Die Redaktion meint: Eine gute Hilfestellung bei den Fragen, welche Regulierungsinstrumente und -bereiche bei einer solchen Satzung zur Verfügung stehen.

/////// Straßenverkehr Mehr Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr

Gerade hat das neue Schuljahr begonnen. Viele Schülerinnen und Schüler sind nunmehr wieder auf den Straßen unterwegs. Ihnen soll größtmöglicher Schutz zuteilwerden. Hans Schnellhammer aus Feldafing hat – wie in der Vergangenheit – wieder pfiffige Ideen, wie Gemeinden und Städte für mehr Verkehrssicherheit für Kinder sorgen können. Auf den **Seiten 382 und 383** finden Sie seine Anregungen. Dabei belässt er es nicht bei bloßen Appellen, sondern macht konkrete Vorschläge, wie Kommunen durch entsprechende Beschilderung die Autofahrer dazu animieren können, Geschwindigkeitsbeschränkungen einzuhalten. Die Redaktion meint: Nachahmenswert!

/////// Holznutzung Holz von hier

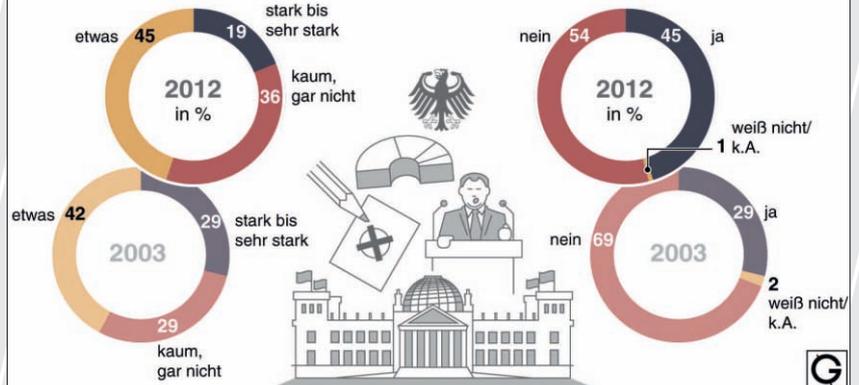
Auf den **Seiten 385 bis 387** findet sich ein ausführlicher Beitrag über das Projekt „Holz von hier“, das der Bayerische Gemeindetag maßgeblich unterstützt. Auf der Landesgartenschau in Bamberg war der Verband zusammen mit der Regierung von Oberfranken und der gemeinnützigen Initiative „Holz von hier“ aktiv, um mit einem eigenen Pavillon die Besucher rund um das Thema Wald, Holz und Klimaschutz zu informieren.

Jugendliche und Politik

Umfrage unter 14- bis 24-Jährigen
Angaben in %

Wie stark ist das Interesse an Politik?

Kann die Politik die wirtschaftlichen Probleme Deutschlands lösen?



Quelle: Bankenverband

Stand Juni 2012

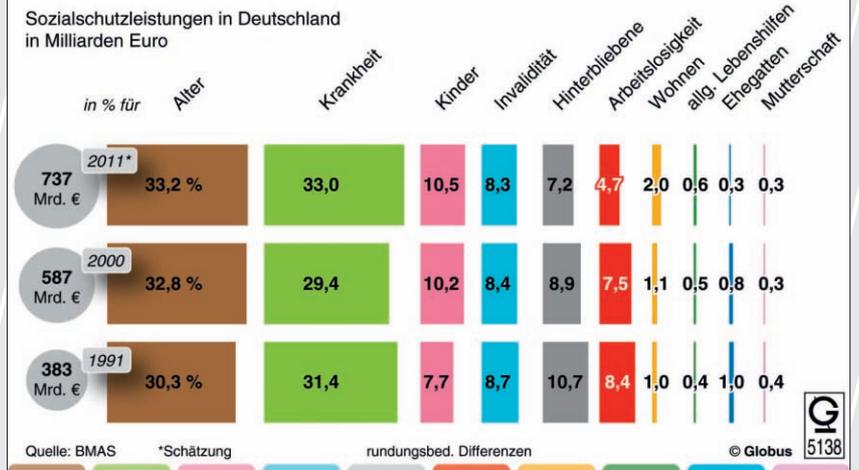
© Globus 5129

Jugendliche haben offensichtlich immer weniger Interesse an Politik. Das geht zumindest aus einer Umfrage des Bundesverbands deutscher Banken bei 14- bis 24-Jährigen hervor. So gaben 2003 noch 29 Prozent an, sich stark oder sehr stark für Politik zu interessieren - 2012 waren es nur noch 19 Prozent. Hatten 2003 ebenfalls 29 Prozent kaum oder kein Interesse an Politik, waren es zuletzt 36 Prozent. Die Umfrage wurde im Mai und Juni von der GfK Marktforschung durchgeführt.



Sozialstaat Deutschland

Sozialschutzleistungen in Deutschland
in Milliarden Euro



Rund 737 Milliarden Euro wurden im vergangenen Jahr in Deutschland für Sozialschutzleistungen aufgewendet. Damit haben sich diese Ausgaben innerhalb von 20 Jahren fast verdoppelt. Das geht aus den neuesten Zahlen über das sogenannte Sozialbudget hervor, die das Bundesarbeitsministerium veröffentlicht hat. Größter Posten unter den Sozialschutzleistungen sind mittlerweile die Ausgaben fürs Alter, auf die mit 244,3 Milliarden Euro fast genau ein Drittel der Aufwendungen entfallen (33,2 Prozent). An zweiter Stelle folgten die Ausgaben für Krankheit mit 242,8 Milliarden Euro.

Änderungsvorschläge zum Kommunalen Finanzausgleich

Dr. Johann Keller,
Bayerischer Gemeindetag

Die Ausschüsse für Staatshaushalt und Finanzfragen und Kommunale Fragen und Innere Sicherheit des Bayerischen Landtags haben jüngst zum Thema „Kommunaler Finanzausgleich“ eine Anhörung durchgeführt. Der Bayerische Gemeindetag hat dort folgende Positionen vertreten:

1. Beteiligung der Kommunen am jährlichen Aufstellungsverfahren

Die geänderten Verfahrensvorschriften zu den Finanzausgleichsverhandlungen (Art. 23 FAG, §§ 18 ff. FAGDV) entsprechen den Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs im Urteil vom 28.11.2007 und bewähren sich in der Praxis. Insbesondere die Darstellung der Finanzentwicklung des Staates und der Gemeinden und Gemeindeverbände über einen Zeitraum von zehn Jahren, ermöglicht einen Überblick über die Entwicklung der Vergangenheit. Sie ist zusammen mit dem Ausblick auf bedarfsprägende Umstände eine wichtige Entscheidungsgrundlage.



Dr. Johann Keller

Gleichwohl besteht aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags Bedarf für Ergänzungen bzw. Differenzierungen. Aufgabe und Ziel des kommunalen Finanzausgleichs ist einerseits die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel für die Kommunen, damit diese ihre (eigenen und übertragenen) Aufgaben bedarfsgerecht erfüllen können. Andererseits gilt es gleichzeitig, einen angemessenen Ausgleich der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen herbeizuführen. Indikator dafür ist unter anderem die Schätzung der zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verbleibenden Finanzmittel (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 FAG, § 20 FAGDV). Leider stehen diese Daten aktuell nur für die Gesamtheit der Kommunen zur Verfügung. Notwendig wäre eine Differenzierung nach Gemeindegrößenklassen und eine regionale Untergliederung. Auch eine Unterscheidung nach steuerstark, steuerdurchschnittlich und steuerschwach, wie bei der Beurteilung von Gesetzesänderungen auf Bundesebene üblich, erschiene hilfreich. Allerdings sollte die sehr feingliedrige Aufteilung in die einzelnen Größenklassen vor allem bei kleineren Gemeinden (bis 1.000, bis 2.000, bis 3.000, bis 5.000 Einwohner usw.) überdacht werden.

Eine individuelle Untersuchung jeder einzelnen Gemeinde wird hingegen nicht für notwendig angesehen. Abgesehen vom kaum zu bewältigenden Aufwand vermögen die Verhand-

lungen zum kommunalen Finanzausgleich keine der praktischen Umsetzung der erzielten Ergebnisse vorbehaltene Einzelfallgerechtigkeit sicherzustellen. In den Verhandlungen selbst garantieren die kommunalen Spitzenverbände, nicht zuletzt ihrer verfassungsrechtlich herausgehobenen Stellung wegen, die

Wahrnehmung der unterschiedlichen kommunalen Interessen.

2. Finanzielle Lage der Kommunen in Bayern

Die im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 zum Teil dramatisch eingebrochenen Steuereinnahmen der bayerischen Kommunen haben sich in jüngster Vergangenheit wieder spürbar verbessert. Allerdings betrifft das die Gemeinden, Märkte und Städte, auch regional, äußerst unterschiedlich, denn die hauptsächlich für die Erholung verantwortlichen Gewerbesteuererinnahmen verteilen sich keineswegs homogen. So sind namentlich zahlreiche Gemeinden im nordostbayerischen Raum wie in weiteren strukturschwachen Regionen nach wie vor nicht in der Lage, die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzmittel selbst zu erwirtschaften bzw. im Wege des Finanzausgleichs zu erlangen. Die Ursachen dafür sind vielschichtig und bedingen sich oft gegenseitig. Zu nennen sind unter anderem die demografische Entwicklung, die Konzentration von Arbeitsplätzen in Verdichtungsräumen verbunden mit Arbeitsplatzverlusten in benachteiligten Gegenden, die Anbindung der Gemeinden an wichtige Verkehrsachsen (Straßen, Schiene, Kommunikationswege) und nicht zuletzt die topografische Lage. Selbst die geltenden Finanzausgleichsregelungen können im Detail zu einer Verstärkung des Ungleichgewichts beitragen, z.B.

durch die vielfach sehr stark einwohnerbezogenen Leistungen, etwa bei der Schlüsselzuweisungsberechnung.

Aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist es notwendig, den in den vergangenen Jahren stark gewachsenen Grundbedarf in allen Gemeinden unabhängig von der Größe besser zu berücksichtigen und den besonders notleidenden Gemeinden gezielt durch Sonderprogramme zu helfen. Zwar nehmen ohne Zweifel die kommunalen Aufgaben mit wachsender Einwohnerzahl zu, so dass die Einwohnergewichtung nicht generell in Frage gestellt wird. So sind kulturelle Einrichtungen wie Museen oder Theater i.d.R. erst in größeren Gemeinden vorzufinden. Auch sind dort Mehraufgaben wegen des mit zunehmender Gemeindegröße abnehmenden Eigenengagements der Bürgerinnen und Bürger durch die öffentliche Hand zu erfüllen. Ein Grundangebot öffentlicher Leistungen meist mit hohem Fixkostenanteil muss zwischenzeitlich allerdings verstärkt auch in kleineren Gemeinden vorgehalten werden. Erinnert sei hier nur beispielhaft an Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Senioren, die selbst bei Aufgabenerfüllung in kommunaler Zusammenarbeit hohe Kosten in jeder einzelnen Gemeinde verursachen (z.B. auch für die Schülerbeförderung). Insoweit ist es nach Ansicht des Bayerischen Gemeindetags notwendig, für jede Gemeinde ungeachtet ihrer Größe eine Art Existenzminimum nach dem Vorbild des Einkommensteuerrechts sicherzustellen. So könnten z.B. in allen Gemeinden die Steuereinnahmen bis zu einem Sockelbetrag von 500.000 Euro bei der Berechnung der Steuerkraft unberücksichtigt bleiben. Das würde den kleinen Gemeinden erhebliche Gestaltungsfreiräume eröffnen und in großen Städten keine grundlegenden Veränderungen bedingen.

Auch die Verschuldung der bayerischen Kommunen zeigt in den vergangenen Jahren eine den Steuereinnahmen vergleichbare positive Entwicklung. Im Unterschied zu Kommu-

nen in manch anderen Bundesländern ist insbesondere der Anteil der sogenannten Kassenkredite gering. Ursache dafür ist auch eine strenge Rechtsaufsicht, die Kreditaufnahmen zur Finanzierung der laufenden Ausgaben erst gar nicht zulässt.

Dennoch muss es dem Freistaat Bayern ein Anliegen sein, die kommunale Verschuldung, die sich im investiven Bereich angehäuft hat, in gleicher Weise abzubauen wie die eigene Staatsverschuldung. Der Bayerische Gemeindetag erwartet, dass die Sparbemühungen des Staates nicht zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs gehen, sondern dass der kommunale Finanzausgleich im Gegenteil so ausgestattet wird, dass auch die Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrerseits den Abbau der Verschuldung voranzutreiben. Allerdings wäre eine Orientierung staatlicher Hilfen ausschließlich an der Höhe der jeweiligen Verschuldung nicht sachgerecht, denn das würde die Ursachen der Verschuldung nicht adäquat berücksichtigen. Vor allem finanzschwache Gemeinden erhalten in der Praxis vielfach erst gar keine Genehmigung zur Kreditaufnahme, während Gemeinden mit hohen Einnahmen auch ohne staatliche Hilfen einen hohen Schuldenstand verkraften können. Es erscheint deshalb eine individuelle Betrachtung des Einzelfalls notwendig, wie sie im Rahmen der Bedarfszuweisungen bzw. der Struktur- und Konsolidierungshilfen vorgesehen ist. Maßstab für die Bedürftigkeit darf dabei nicht allein die formale haushaltsrechtliche Situation sein. Vielmehr ist zu prüfen, ob der als notwendig erachtete Aufgabenbestand mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch hinreichend erledigt werden kann. Wenn etwa das gemeindliche Straßennetz marode ist und wegen fehlender Einnahmen nicht saniert werden kann, so darf der formal ausgeglichene Haushalt der Gemeinde nicht zur Bewertung führen, dass diese Gemeinde keine finanziellen Probleme hätte. Umgekehrt ist ein Haushaltsdefizit nicht automatisch Beweis für die Notlage der Gemeinde, wenn etwa Ausgaben geleistet wer-

den, deren Notwendigkeit nach objektiven Kriterien in Frage steht. Sinnvoll erscheint vor diesem Hintergrund, Mustergemeinden unterschiedlicher Größe mit typischen Aufgaben- bzw. Ausgabenstrukturen zu bilden, die dann als Benchmark dienen können.

3. Struktur und Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs in Bayern

Der kommunale Finanzausgleich weist in den einzelnen Bundesländern ganz unterschiedliche Strukturen auf. Ein exakter Vergleich ist deshalb und auch wegen des kaum vergleichbaren Aufgabenbestands der Gemeinden nur schwer möglich. Aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags ist es allerdings in Anbetracht der enorm gestiegenen kommunalen Aufgaben notwendig, den Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund kontinuierlich auf 15% anzuheben, ohne die Verbundanteile im übrigen (Kraftfahrzeugsteuerersatzverbund, Grunderwerbsteuerverbund, Familienleistungsausgleich) zu schmälern oder die Leistungen außerhalb der Steuerverbünde anzutasten. Eine alle Finanzausgleichsleistungen abdeckende Verbundquote von 20 bis 23% ist hingegen abzulehnen, weil sie weder qualitativ noch quantitativ eine Verbesserung darstellen würde. Insbesondere würde sie die Verteilungsproblematik innerhalb der kommunalen Familie nicht lösen.

Neben der Verbesserung des Volumens des kommunalen Finanzausgleichs in Bayern sieht der Bayerische Gemeindetag auch eine Modifizierung der Verteilungsregelungen als notwendig an. Das betrifft sowohl die Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der Gemeinden als auch die Bedarfsermittlung.

Steuerkraft, Umlagekraft und Finanzkraft spiegeln die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht in tatsächlichem Umfang wider. Bereits auf der Ebene der Steuerkraftermittlung ergeben sich erhebliche Verzerrungen des gesamten Bildes, weil

durch die Nivellierungshebesätze, vor allem bei der Gewerbesteuer, die realen Einnahmen bzw. Einnahmemöglichkeiten in unterschiedlicher Weise berücksichtigt werden. Die in der Praxis durchsetzbaren Gewerbesteuerhebesätze differieren stark zwischen zentralen Orten wie München und strukturschwachen ländlichen Regionen. Das führt dazu, dass bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 300 v.H. die Gewerbesteuereinnahmen in voller Höhe, bei einem Gewerbesteuerhebesatz von z.B. 490 v.H. hingegen nur zu 60% in die Steuerkraftberechnung einfließen. Die zuletzt genannte Gemeinde verfügt dadurch über eine freie Finanzmasse außerhalb der Betrachtung des kommunalen Finanzausgleichs in beachtlicher Höhe, die bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden müsste. Der Bayerische Gemeindetag fordert vor diesem Hintergrund, die derzeit einheitlichen Nivellierungshebesätze zu modifizieren und differenzierte Regelungen unter Berücksichtigung der realen Hebesatzgestaltungsmöglichkeiten einzuführen. Denkbar wären etwa nach Gemeindegrößenklassen gestaffelte Nivellierungshebesätze oder auch eine prozentuale Berücksichtigung der tatsächlichen Steuereinnahmen oberhalb bestimmter Nivellierungshebesätze. Eine feste Untergrenze wie bisher erscheint hingegen sachgerecht.

Daneben ist die Prüfung der „Bedürftigkeit“ auf der Ausgabenseite nach Ansicht des Bayerischen Gemeindetags viel zu sehr auf die Einwohnerzahl konzentriert. Im Wege der „Einwohnerveredelung“ oder „Einwohnergewichtung“ wird unterstellt, dass der Ausgabenbedarf mit zunehmender Einwohnerzahl automatisch steigt. In gewisser Weise mag das durchaus richtig sein, nicht mehr nachvollziehbar ist allerdings die gleich mehrfache Berücksichtigung steigender Ausgaben sowohl im Hauptansatz als auch in den Ergänzungsansätzen wegen „Kreisfreiheit“ bzw. „soziale Belastungen“. Der Bayerische Gemeindetag fordert deshalb die Einwohnergewichtung bei kleineren Ge-

meinden zu verbessern und zwar über das im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen für das Jahr 2013 erzielte Ergebnis hinaus. Das soll dem in allen Gemeinden unabhängig von der Größe spürbar gestiegenen Grundbedarf an öffentlichen Leistungen, etwa bei den Straßen, bei Kindertageseinrichtungen, bei der Seniorenbetreuung usw., Rechnung tragen.

Als positiv bewertet wird die Entwicklung der Investitionspauschale, namentlich der Mindestinvestitionspauschale, in den vergangenen Jahren. Sie trägt dazu bei, die Investitionsfähigkeit in größeren wie in kleineren Gemeinden zu stärken, weil damit auch der Eigenanteil bei der Projektförderung aufgebracht werden kann. Außerdem ermöglicht es eine Investitionspauschale in nennenswerter Höhe, Kleinstbetragsförderungen zu erübrigen. Die Investitionspauschale in die Schlüsselzuweisungen zu integrieren, wäre schon deshalb der falsche Weg. Sinnvoller erscheint es vielmehr, die Investitionspauschalen weiter auszubauen, wodurch die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden im wohlverstandenen Interesse der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt wird.

Eine rationellere Gestaltung des Antrags- und Prüfungswesens erscheint insbesondere dadurch erreichbar, dass der Blick stärker auf das materielle Ergebnis statt auf Formalien gerichtet wird. Ziel der staatlichen Förderung sollte sein, dass ein bestimmtes Projekt in die Tat umgesetzt wird. Wenn etwa der Bau einer Schule mit 2.000 m² Nutzfläche notwendig ist und gefördert wird, so ist das Förderziel erreicht, wenn am Ende der Baumaßnahme die Schule in dieser Größe errichtet und zu dem vorgesehenen Zweck benutzbar ist. Vor allem die nachfolgende Rechnungsprüfung wäre folglich darauf zu beschränken, die Existenz und die Nutzbarkeit der Schule im geförderten Umfang zu prüfen. Die einzelnen formalen Schritte, z.B. der Auftragsvergabe, sind demgegenüber nachrangig.

4. Berücksichtigung der demografischen Entwicklung

Es bleibt vorwegzuschicken, dass die Probleme der demografischen Entwicklung nicht allein mit Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs zu lösen sein werden. Zentrales Anliegen ist der Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen in den benachteiligten Regionen. Dazu bedarf es grundlegender struktur- bzw. arbeitsmarktpolitischer Entscheidungen von Land und ggf. auch Bund. Mit Mitteln des Finanzausgleichs kann aber der notwendige Prozess begleitet und befördert werden. Die betroffenen Gemeinden müssen dazu in die Lage versetzt werden, auch selbst gegenzusteuern, etwa durch ein attraktives Angebot öffentlicher Dienstleistungen und öffentlicher Einrichtungen, die die Bevölkerung zum Bleiben bewegen können. Insoweit enthält der Finanzausgleich in Bayern bereits positive Ansätze in Form des sogenannten Demografiefaktors und der ab dem kommenden Jahr vorgesehenen Stabilisierungshilfen. Ergänzend wäre es notwendig, nach dem Vorbild staatlicher Hilfen für Städte, die von Firmeninsolvenzen in größerem Stil betroffen waren, bestimmte Projekte in der Region gesondert zu fördern.

5. Verhältnis Land – Kommunen (Verschuldung)

Unabhängig von der Relation der staatlichen Verschuldung zur Gesamtverschuldung der Kommunen in Bayern ist festzuhalten, dass die Verschuldung der einzelnen Gemeinden große Unterschiede aufweist. Ein kleiner Anteil der 2056 Gemeinden, Märkte und Städte ist schuldenfrei, weil die finanziellen Rahmenbedingungen sehr günstig sind oder auch weil Gemeinden keine rechtsaufsichtliche Genehmigung für eine Kreditaufnahme erhalten, denn sie könnten einen Kredit aus ihren laufenden Einnahmen nicht wieder tilgen. Schulden anderer Gemeinden resultieren daraus, dass etwa auf Grund staatlicher Anordnungen

bzw. Vorgaben Investitionen in kostenrechnende Einrichtungen (z.B. Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) notwendig waren. Solche Schulden belasten im Endeffekt den Gebührenzahler und nicht den Gemeindehaushalt. Ein hoher Anteil der Verschuldung resultiert allerdings aus Investitionen, für die eine kostendeckende direkte Refinanzierung durch die Bürgerinnen und Bürger nicht möglich ist. Auch solche Investitionen beruhen i.d.R. auf gesetzlichen oder politi-

schen Vorgaben, wie z.B. beim Ausbau der Kinderbetreuung oder in der Bildungspolitik. Auch Aufgabenverlagerungen auf die Kommunen sind als Ursache zu nennen. Insoweit schützt zwar das Konnexitätsprinzip in gewissem Umfang vor zusätzlichen Ausgabenbelastungen der Gemeinden. Es entsteht allerdings nicht selten Streit um die Anwendbarkeit des Konnexitätsprinzips, wie z.B. bei der Umsetzung von Schulreformen oder der Inklusion.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, nicht nur das Konnexitätsprinzip stringent anzuwenden, sondern auch im Rahmen der Schuldenbremse darauf zu achten, dass Ausgabenverlagerungen auf die Kommunen unterbleiben. Zu diesem Zweck könnte sich nach dem Vorbild des Stabilitätsrats ein Gremium unter kommunaler Beteiligung anbieten, das die entsprechenden Entwicklungen begleitet.

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im September 2012 ...

... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.

• Pressemitteilungen

- 17/2012 **Schwächephase der Gewerbesteuereinnahmen im 2. Quartal 2012**
- 18/2012 **Radverkehrsplan 2020: Städte und Gemeinden erwarten Engagement des Bundes**
- 19/2012 **Gemeindetag fordert: Keine Steuerpflicht für kommunale Kindergärten!**
- 20/2012 **Neue BFH-Rechtsprechung verursacht steigende Kindergartengebühren**
- 21/2012 **Deutsche Telekom: Kein Anschluss unter dieser Nummer**

• Rundschreiben

- 61/2012 **Veranstaltung Demographie- Bedrohung oder Chance für die Kommunalverwaltung am 17. Oktober 2012 in Erlangen**
- 62/2012 **RENEXPO® 2012 vom 27. bis 30. September 2012 in Augsburg, Fachmesse und Tagungsplattform für erneuerbare Energien**
- 63/2012 **Feuerwehrfahrzeugkartell; Zwischenmitteilung**
- 64/2012 **Forschungsprojekt „Web 2.0 in bayerischen Kommunen“**

• Schnellinfos für Rathauschefs

- 22/2012 **Steuereinnahmen Bayerischer Gemeinden laut Kassenstatistik im 1. Halbjahr 2012; Gewerbesteuereinnahmen des 2. Quartals relativieren den bislang positiven Trend**
- 23/2012 **Entwurf eines Landesentwicklungsprogramms Bayern**

Ratifizierung des EU-Fiskalpakts in Deutschland

**Uwe Zimmermann,
stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städte- und
Gemeindebunds**

Bund und Länder haben sich am 24. Juni 2012 auf eine Zustimmung zum Fiskalpakt verständigt und eine notwendige Entlastung der Kommunen vereinbart. Diese Verständigung ist aus Sicht des DStGB insgesamt als Schritt in die richtige Richtung zur Haushaltskonsolidierung zu sehen. Gleichwohl sind die meisten Vereinbarungen zunächst politische Absichtserklärungen, denen nun rasche und effektive Umsetzungsschritte folgen müssen.

Am 24. Juni 2012 fand in Berlin ein Treffen zwischen Spitzenpolitikern des Bundes und der Länder über die Ratifizierung des EU-Fiskalpakts in Deutschland statt. Der Deutsche Städte- und



Uwe Zimmermann

Gemeindebund (DStGB) hat sich mit diesem wichtigen Thema wieder befasst und deutlich gemacht, dass vor einer Ratifizierung des EU-Fiskalpakts in Deutschland vor allem eine finanzielle Entlastung der Kommunen erreicht werden müsse.

Bund und Länder haben diese Forderung nach kommunaler Haushaltsentlastung in ihren Verhandlungen aufgenommen. Insgesamt ist nach den Informationen über die erzielte Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zum EU-Fiskalpakt von einer jährlichen finanziellen Entlastung der Kommunalhaushalte und teilweise der Landeshaushalte von bis zu vier Milliarden Euro auszugehen, wenn alle Vereinbarungen umgesetzt sind.

Es wurde vereinbart, dass in der kommenden Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz erarbeitet und wirksam werden soll, das die bisherigen Regelungen zur Eingliederungshilfe ablösen soll. Diese belastet die Kommunal-beziehungsweise Landeshaushalte zwischenzeitlich mit jährlichen Ausgaben von über 13 Milliarden Euro.

Das jetzt geplante neue Bundesleistungsgesetz wird die Eingliederungshilfe in ihrer bisherigen Form ablösen und es wird davon ausgegangen, dass damit eine zumindest anteilige Kostenübernahme durch den Bund erfolgt. Die Entlastungswirkung eines Bundesleistungsgesetzes wird für die kommunalen Haushalte also erst im Laufe der nächsten Legislaturperiode eintreten.

Der DStGB wird darauf drängen, dass dieses erstens rasch erfolgt und zweitens der Bund zumindest perspektivisch die Kosten der Eingliederungshilfe nicht nur anteilig, sondern vollständig trägt.

Künftig erfolgt bei der Grundsicherung im Alter die Abrechnung auf der Grundlage der aktuellen Zahlen. Diese sind: 555 Millionen Euro für das Jahr 2013, 702 Millionen Euro für das Jahr 2014 und 751 Millionen Euro für das Jahr 2015. Allerdings war die schrittweise Übernahme aller Grundsicherungskosten durch den Bund bereits Beschlusslage.

Mehr Mittel für Kindertagesstätten

Ausdrücklich wird begrüßt, dass für den Kitausbau einmalig zusätzlich 580,5 Millionen Euro mehr vom Bund zur Verfügung gestellt werden, danach jährlich und dauerhaft 75 Millionen Euro mehr für die Betriebskosten der Kitas, durch Erhöhung des Vorwegabzugs bei der Mehrwertsteuer. Den Verteilungsschlüssel wird diskutiert wie bisher nach Zahl der U3-Kinder festzulegen. Es ist ein wichtiges

Signal, dass der Bund die Kommunen bei dieser bedeutsamen Aufgabe nachhaltig unterstützt.

Auch die Ankündigung von Bund und Ländern, noch im Herbst diesen Jahres zusätzliche Entflechtungsmittel für den Zeitraum 2014 – 2019 für zu zahlende Kompensationen nach Artikel 143c GG („Entflechtungsmittel“) zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse bereit zu stellen, ist im Hinblick auf die desolate kommunale Infrastruktur bei Straßen und im kommunalen ÖPNV ein wichtiger Punkt.

Es wurde weiter vereinbart, dass der Bund bei einem Verfehlen der Maßgaben des EU-Fiskalpakts und der darin enthaltenen Schuldenbremse etwaige Strafzahlungen an die EU bis zum Jahr 2019 alleine tragen würde, auch dann, wenn die EU-Schuldenbremse wegen Defiziten in Kommunal- oder Landeshaushalten nicht eingehalten würde. Von Interesse ist ebenfalls, dass Bund und Länder sich angesichts des Fiskalpakts und des Verschuldungsverbots im Rahmen des Verschuldungsmanagements zukünftig gemeinsamer Anleihen bedienen möchten. Der Bund wird zusammen mit den Ländern die Voraussetzungen dafür schaffen, dass

eine gemeinsame Kreditaufnahme von Bund und Ländern („Huckepackverfahren“) möglich ist. Eine erste Anleihe dieser bislang politisch sehr umstrittenen „Bund-Länder-Bonds“ soll bereits im Jahr 2013 emittiert werden.

Rasche und vollständige Umsetzung notwendig

Diese Verhandlungsergebnisse sind aus Sicht des DStGB zu begrüßen und als Erfolg der gemeinsamen Arbeit mit Bund und Ländern zu bewerten. Nachdem bereits eine Übernahme der Kosten der Grundsicherung durch den Bund erreicht werden konnte, ist das Verhandlungsergebnis zur Eingliederungshilfe als ein weiterer Schritt in die richtige Richtung zu sehen. Die Kommunen müssen von gesamtgesellschaftlichen Sozialausgaben entlastet werden. Der DStGB wird sich in die rasche und vollständige Umsetzung dieser politischen Entscheidung einbringen. Auch die alleinige Übernahmebereitschaft des Bundes bei etwaigen EU-Strafzahlungen ist zu begrüßen. Dies zeigt, dass vor allem der Bund die Verantwortung für Abmachungen auf der Ebene der EU trägt. Die Haushaltsautonomie der

Länder wie auch der Kommunen wird damit anerkannt und gestärkt.

Im Ergebnis unterstützt der DStGB mit diesem Verhandlungsergebnis die Umsetzung des EU-Fiskalpakts in Deutschland als einen Baustein zur notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Dessen ungeachtet muss es das gemeinsame Ziel aller öffentlichen Ebenen bleiben, die Einnahmen der öffentlichen Hand zu stabilisieren und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit, vor allem der Städte und Gemeinden, durch eine ausreichende Finanzausstattung zu sichern.

Mitte Juni 2012 hatten sich bereits die Koalition und die Opposition auf die Maßgaben einer Ratifizierung des EU-Fiskalpakts verständigt; am 24. Juni 2012 erfolgte die Verständigung mit den Ländern. Dies war notwendig, weil sowohl im Deutschen Bundestag, wie auch im Bundesrat eine Zweidrittel-Mehrheit für die Ratifizierung nötig ist. Ungeachtet dessen sind bereits Klagen hiergegen beim Bundesverfassungsgericht angekündigt, das den Bundespräsidenten gebeten hat, bis zur Entscheidung über diese das Ratifizierungsgesetz nicht zu unterschreiben. Die endgültige Entscheidung ist am 12.9. bekanntlich in Karlsruhe gefallen ...

Der EU-Fiskalpakt

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Haushaltspolitik und gesunder Staatsfinanzen wurde in den EU-Mitgliedsstaaten des Euro-Währungsgebietes der „Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion“ beschlossen. Der EU-Fiskalpakt umfasst vor allem folgende Punkte:

Nach Artikel 3 Abs. 1 a) des EU-Fiskalpaktes ist der gesamtstaatliche Haushalt ausgeglichen oder weist einen Überschuss auf. Diese Regelung gilt als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaats dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspaktes mit einer Untergrenze von einem strukturellen Defizit von 0,5 Prozent des Bruttoinlandsproduktes zu Marktpreisen entspricht. Die Vertragsparteien stellen eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel sicher. Der zeitliche Rahmen für diese Annäherung wird von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit vorgeschlagen werden.

Das Bruttoinlandsprodukt betrug in Deutschland im Jahr 2011 2 570 Milliarden Euro. Das demnach zulässige strukturelle Defizit für den Gesamtstaat Deutschland hätte sich also auf einen Betrag von maximal 12,85 Milliarden Euro belaufen. Nach Artikel 4 verpflichten sich die Mitgliedsstaaten dazu, ihre Ausgaben und Schulden zu verringern, bis die individuell von der EU-Kommission vorgeschlagenen Grenzen erreicht werden. Die Vertragsparteien dürfen unter festgelegten außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von ihrem jeweiligen mittelfristigen Ziel oder dem dort hinführenden Anpassungspfad abweichen.

Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichen Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen erheblich unter 60 Prozent und sind die Risiken für eine langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen so gering, so kann die Untergrenze des angegebenen mittelfristigen Ziels ein strukturelles Defizit von nicht nur 0,5 Prozent, sondern von maximal ein Prozent des Bruttoinlandsproduktes zu Marktpreisen erreichen.

Nach Artikel 6 müssen die Mitgliedsstaaten geplante Aufnahmen neuer Schulden vorab melden. Für die Kontrolle der Einhaltung der Regelungen ist der Europäische Gerichtshof zuständig, Artikel 8 der Vereinbarung. Gegen Vertragsparteien, die den Stabilitätsbestimmungen im Rahmen des EU-Fiskalpaktes nicht nachkommen, kann ein Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld verhängt werden.

1. Werbeanlagen als Vorhaben des Planungsrechts

Werbeanlagen sind – wie Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO feststellt – ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung. Eine konkretere Festlegung – wie sie früher in der Bauordnung enthalten war – kennt die geltende BayBO nicht mehr. Damit werden bewegliche Anlagen bereits vom Ansatz her ausgeschlossen. Nicht erfasst sind daher Anlagen, die auf Kfz – etwa Omnibussen – angebracht sind. In der Praxis werden allerdings nicht selten Werbeanlagen auf – an sich – beweglichen Fahrzeugen befestigt, die aber dann mehr oder weniger dauerhaft abgestellt werden. Hier ist die Funktion entscheidend; es wird sich oft um bauliche Anlagen handeln.

Beispiel: Ortsfest ist eine Werbeanlage in diesem Sinne auch dann, wenn das die Aufschrift tragende Schild an einem Kfz-Anhänger befestigt ist, der nur von Zeit zu Zeit bewegt oder für längere Zeit oder immer wieder für kürzere Zeit an bestimmter Stelle abgestellt wird.¹

Bei Werbeanlagen stellt sich allerdings sehr häufig die Frage, ob solche



Dr. Franz Dirnberger

Baurechtliche Probleme bei Werbeanlagen

Dr. Franz Dirnberger,
Bayerischer Gemeindetag

Anlagen Vorhaben nach § 29 BauGB sind, also – kurz gefasst – planungsrechtliche Relevanz aufweisen und somit dem BauGB unterfallen oder ob sie durch das planungsrechtliche Raster rutschen. Bei den Werbeanlagen kommt noch die (Vor)Frage hinzu, ob es sich überhaupt um bauliche Anlagen sogar im Sinne des Bauordnungsrecht handelt, da sie in vielen Fällen nicht selbst mit dem Erdboden verbunden sind, sondern nur – etwa bei einer Leuchtreklame oder einem Werbeschild – an einer anderen baulichen Anlage angebracht sind und daher die Verbindung mit dem Erdboden nur mittels dieser Anlage erfolgt. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO hilft hier auch nicht wirklich weiter, da darin nur davon die Rede ist, dass „ortsfeste“ Anlagen der Wirtschaftswerbung bauliche Anlagen sind und die – unmittelbare – Ortsfestigkeit ja gerade problematisch ist.

Die ältere Rechtsprechung hatte denn auch folgerichtig die Einordnung von solchen Werbeanlagen in den Kanon der baulichen Anlagen verneint.² Das Bundesverwaltungsgericht hat diese Auffassung allerdings mittlerweile aufgegeben, so dass sowohl bauplanungsrechtlich als auch bauordnungsrechtlich genügt, dass eine – nur – mittelbare – etwa durch eine andere bauliche Anlage, insbesondere durch ein Gebäude vermittelte – Verbindung mit dem Erdboden für die Annahme einer baulichen Anlage vorhanden ist.³

Neben der Eigenschaft als bauliche Anlage muss die Werbeanlage – wie erwähnt – auch Planungsrelevanz aufweisen. Eine solche städtebauliche Relevanz besteht dann, wenn die Anlage – auch und gerade in ihrer unterstellten Häufung – Belange erfasst oder berührt, welche im Hinblick auf das grundsätzliche Gebot des § 1 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauGB

auch städtebauliche Betrachtung und Ordnung verlangen.⁴ Bei größeren Werbeanlagen – z.B. bei Plakatwänden im sog. „Euro-Format“ (ca. 3,5 m x 2,5 m) – liegt diese Planungsrelevanz auf der Hand; schwierig ist allerdings die Abgrenzung „nach unten“. Eine pauschale, für alle Anwendungsfälle geltende Grenze lässt sich hier selbstverständlich nicht bestimmen, da die Planungsrelevanz neben der Größe der Anlage auch von dem konkreten baulichen Kontext abhängt, innerhalb dessen sie sich befindet bzw. errichtet werden soll.

Die Rechtsprechung hat beispielsweise in folgenden Fällen Aussagen zur Planungsrelevanz getroffen:⁵

- Ein für wechselnde Werbung bestimmter, beleuchteter Schaukasten mit einer Fläche von 2,73 m² überschreitet die Grenze der Planungsrelevanz deutlich.⁶
- Ein Schaukasten mit einer Fläche von 2,52 m² ist planungsrelevant.⁷
- Gleiches gilt für einen auf einem Flachdach in 18,30 m Höhe angebrachten Leuchtschriftzug mit einer Höhe zwischen 0,70 m und 1,40 m sowie einer Länge von 22 m.⁸
- Eine Mega-Light-Werbeanlage (2,79 m H x 3,75 m B x 0,55 m T) mit einem Werbeplakatwechselsystem für vier Plakate besitzt bereits aufgrund ihrer Höhe und ihrer Werbefläche, die neben der Anbringung auf einem 2,50 m hohen Monofuß besonders auffällig dadurch wirkt, dass sie durch

bewegliche Werbebotschaften die besondere Aufmerksamkeit von Betrachtern auf sich lenkt, Planungsrelevanz.⁹

- Ein auf einen 2,50 m hohen Monofuß gesetzter hinterleuchteter Schaukasten mit den Außenabmessungen von 3,85 m Breite und 2,81 m Höhe ist ebenfalls ein Vorhaben nach § 29 BauGB.¹⁰
- Eine Litfaßsäule ist allerdings regelmäßig kein planungsrechtlich zu beurteilendes Vorhaben.¹¹

2. Besonderheiten bei der Art der baulichen Nutzung

Werbeanlagen sind – was die Art der baulichen Nutzung betrifft – planungsrechtlich unterschiedlich einzuordnen bzw. zu behandeln, je nachdem welchem Zweck sie zu dienen bestimmt sind. Handelt es sich um Anlagen der Eigenwerbung, wird also mit anderen Worten an der Stätte der Leistung für Waren oder Dienstleistungen geworben bzw. auf sie hingewiesen, wird diese (Neben)Nutzung in aller Regel von der entsprechenden Hauptnutzung gleichsam mitgezogen. Ihre Zulässigkeit beurteilt sich also auf der gleichen Grundlage wie diese Hauptnutzung. Ganz anders bei den Anlagen der sog. Fremdwerbung. Sie sind – auch wenn sie bautechnisch mit einer anderen baulichen Anlage insbesondere mit einem Gebäude verbunden, diesem aber funktional nicht zugeordnet sind – als eigenständige gewerbliche (Haupt)Nutzungen zu betrachten und damit nach den allgemeinen Regeln für Nutzungen zu beurteilen. Damit sind solche Anlagen der Fremdwerbung in reinen Wohngebieten ausnahmslos und auch in allgemeinen Wohngebieten regelmäßig unzulässig.

Aus der Rechtsprechung kann auf folgende Beispiele hingewiesen werden:

- Eine Werbetafel, die (nur) für einen bestimmten Gewerbebetrieb werben soll, deren Standort aber außerhalb des Grundstücks und des Baugebiets der Stätte der Leistung liegt, ist planungsrechtlich einer Werbeanlage für Fremdwerbung gleich zu stellen.¹²

- Ein drei Meter hoher Dreieckständer mit Erinnerungswerbung kann auf der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche jedenfalls vor einem Einkaufszentrum als Nebenanlage zulässig sein.¹³
- Ein 25 m hoher Werbeturm ist regelmäßig keine untergeordnete Nebenanlage.¹⁴
- Eine Werbepylon mit 30 m Höhe und auffälliger Werbeschrift, der das Hauptgebäude deutlich überragt, ist keine untergeordnete Nebenanlage mehr.¹⁵

3. Besonderheiten beim Maß der baulichen Nutzung und bei der überbaubaren Grundstücksfläche

Häufig enthalten Bebauungspläne keine besonderen Vorschriften über Werbeanlagen, was das Maß der baulichen Nutzung betrifft. Dann sind für die Frage der Zulässigkeit insoweit die Festsetzungen heranzuziehen, die auch ansonsten für die – übrigen – zulässigen Nutzungen gelten. Auch im Innenbereich ist nicht etwa eine eigene Kategorie der Werbeanlagen zu bilden, in die sich eine neu hinzutretende Werbeanlage einfügen müsste. Vielmehr fügt sich eine solche Anlage nach dem Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der näheren Umgebung ein, wenn sie die bei Gebäuden üblichen Maßstäbe zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO) einhält und sie sich im Rahmen der Flächengröße von in der näheren Umgebung vorhandenen Bauteilen anderer baulicher Anlagen hält.¹⁶ Das Rücksichtnahmegebot des § 15 BauNVO gilt prinzipiell nur im Rahmen der Prüfung der Art der baulichen Nutzung und kann korrigierend nur dann herangezogen werden, wenn gleichsam Quantität in Qualität umschlägt.¹⁷

Auch wenn § 23 Abs. 3 Satz 1 BauNVO nur von „Gebäuden und Gebäudeteilen“ spricht sind die Regelungen über Baulinien und Baugrenzen auch auf – planungsrechtlich relevante – Werbeanlagen anwendbar.¹⁸

4. Werbeanlagen und Verunstaltungsverbot

Wie alle baulichen Anlagen müssen auch Werbeanlagen dem Verunstaltungsverbot des Art. 8 BayBO genügen. In dieser Vorschrift findet sich die allgemeine Regelung, die den Bauherren aufgibt, dass bauliche Anlagen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Bauteile zueinander, Werkstoff und Farbe so gestaltet sein müssen, dass sie nicht verunstaltet wirken. Eine Verletzung des Verunstaltungsverbots wird dabei nicht bereits durch jede Störung der architektonischen Harmonie, also durch bloße Unschönheit bewirkt, sondern setzt einen hässlichen, das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht bloß beeinträchtigenden, sondern verletzenden Zustand voraus. Bezogen auf die Wirkung der entsprechenden baulichen Anlage und auf ihre Umgebung muss der Gegensatz zwischen beidem – um die Feststellung einer Verunstaltung zu rechtfertigen – als belastend oder Unlust erregend empfunden werden.¹⁹

Was Werbeanlagen betrifft, gibt es für die Beurteilung des Verunstaltungsverbots keine abstrakt-generellen Regeln. Prinzipiell muss man allerdings einen tendenziell großzügigen Maßstab anlegen. So gehören Werbetafeln heute grundsätzlich zum Straßenbild einer Stadt. Es geht deshalb nicht an, solche Anlagen als in der Regel unzulässig zu behandeln und nur in Ausnahmefällen in einer ohnehin schon unansehnlichen Umgebung zuzulassen; es müssen schon besondere Umstände vorliegen, die das Straßenbild wegen seiner Eigenart als schutzwürdig und die Anbringung von Werbetafeln als unangemessen erscheinen lassen.²⁰

Weiter ist zu bedenken, dass Werbeanlagen gerade die Aufgabe haben, Aufmerksamkeit zu erregen. So wird beispielsweise nicht automatisch eine unzulässige Verunstaltung durch eine an einem Turmerker angebrachte Taxikarosserie hervorgerufen.²¹ Allerdings kann eine Werbeanlage, die den Großteil eines Gebäudes verdeckt, dieses

Gebäude zu einem Werbeträger umfunktionieren und deshalb verunstaltet wirken.²²

Entscheidend sind – gerade bei Werbeanlagen – die konkreten Umstände des Einzelfalls. Je höher die gestalterische Qualität der Umgebungsbebauung oder je stärker sie durch Wohnbebauung geprägt ist, desto eher wird man von einer verunstaltenden Wirkung einer Werbeanlage ausgehen müssen.

Art. 8 Satz 3 BayBO enthält schließlich eine spezielle Regelung für die Verunstaltung durch Werbeanlagen. Verboten ist ihre störende Häufung; damit wird klargestellt, dass es auch für die Frage der Verunstaltung nicht auf die einzelne Werbeanlage ankommt, sondern dass gerade eine Konzentration solcher Anlagen gestalterisch unzumutbar sein kann. Letztlich können aber auch hier keine pauschalen, gleichsam rechnerischen Regeln aufgefunden werden.



Eine Häufung von Werbeanlagen, die allerdings nicht dem bayerischen Baurecht unterliegt (Times Square, New York)

5. Werbeanlagensatzungen

Möchte eine Gemeinde für Werbeanlagen einen Gestaltungsstandard erreichen, der sich oberhalb des Verunstaltungsverbots bewegt, muss sie im Rahmen eines Bebauungsplans oder als eigenständige Satzung entsprechen-

de Ortsvorschriften beschließen. Ermächtigungsgrundlage ist zum einen Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO, wonach die Gemeinde örtliche Bauvorschriften erlassen kann über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern. Denn auch Werbeanlagen sind – wie eben gezeigt – bauliche Anlagen, an die besondere Anforderungen gestellt werden können. Zum anderen enthält Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO eine spezielle Ermächtigungsgrundlage für die Gemeinde, in einer örtlichen Bauvorschrift aus ortsgestalterischen Gründen auch ein Verbot von Werbeanlagen auszusprechen.

Zu beachten sind dabei vor allem **drei Gesichtspunkte:**

- Die Gemeinde ist beim Erlass von Gestaltungssatzungen an die Ermächtigungsgrundlage gebunden. Ihre einzige Rechtfertigung muss es sein, ihr Ortsbild erhalten und gestalten zu wollen. An dieser Rechtfertigung muss sich jede einzelne Anordnung, die ja letztlich ins Privateigentum eingreift, messen lassen, vor dem Hintergrund des Gestaltungsarguments müssen die Festlegungen der Satzung verhältnismäßig sein. Wie weit eine Gemeinde gehen darf, lässt sich nur unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls feststellen. Faustregel ist, dass die Befugnisse umso weiter gehen, je erhaltenswerter und wertvoller das Ortsbild bereits ist. Von daher sollte eine Gemeinde überlegen, ob sie wirklich einen einheitlichen Gestaltungsstandard über das gesamte Gebiet legen will und darf oder ob nicht Differenzierungen geboten sind. Gerade bei der Reglementierung von Werbeanlagen dürfte eine Unterscheidung zwischen Wohngebieten auf der einen Seite und Misch- und Gewerbegebieten unumgänglich sein. Die Gemeinde muss sich bei Erlass einer Werbeanlagensatzung eingehend rechtfertigen; sie muss an der konkreten Situation argumentieren, warum gerade in dem spezi-

ellen Fall ein Verbot oder eine Einschränkung von Werbeanlagen geboten ist.²³

- Gerade bei Gestaltungsanordnungen sollte die Gemeinde an das Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit rechtlicher Regelungen denken. Der Normunterworfenen muss erkennen können, was von ihm erwartet wird. Anordnungen wie etwa „die Gestaltung der Werbeanlage soll sich einfügen und sich der vorhandenen Bebauung unterordnen“ oder „traditionelle Materialien, Konstruktionen und Details sind zu übernehmen, eine rücksichtsvolle Umsetzung in die zeitgemäße Architektur ist möglich“, sind relativ unklar und sollten vermieden werden. Besser ist es, eindeutige Vorgaben zu machen, am besten sogar mit Maßangaben.
- Bei jeder Anordnung muss sich die Gemeinde klar darüber werden, ob sie sie auch im Streitfall durchzusetzen gedenkt. Sich zunächst im Gemeinderat hohe Ziele zu stecken, ist relativ einfach, sie dann im baurrechtlichen Alltag durchzuhalten, aber äußerst schwer. Für das Funktionieren einer Werbeanlagensatzung ist es aber unabdingbar, dass Abweichungen von einmal beschlossenen und niedergelegten Standards nicht oder nur in wirklich begründeten Ausnahmefällen erfolgen, um Bezugsfälle zu vermeiden. Besser ist es oft, etwas weniger festzusetzen, darauf dann aber Wert zu legen und es konsequent durchzuhalten.

Am Ende dieses Beitrags ist ein Muster einer Werbeanlagensatzung abgedruckt. Das Wort „Muster“ muss in diesem Zusammenhang allerdings mit der größten Vorsicht gebraucht werden. Anders als bei einer Entwässerungssatzung oder einer Straßenausbaubeitragsatzung kann die Gemeinde ein solches Muster nicht etwa eins zu eins übernehmen, sondern muss vielmehr die für die jeweilige Situation angemessenen Regelungen selbst erarbeiten. Eine Mustersatzung kann insoweit nur dazu dienen, der Gemeinde gleichsam die Regelungs-technik zu erläutern und Beispiele für

die Regelungsbereiche zu geben, die bei einer Werbeanlagensatzung in Frage kommen.

In diesem Zusammenhang erwähnenswert ist auch die Abgrenzung einer solchen Satzung von einer Plakatierungsverordnung nach LStVG. Nach Art. 28 LStVG können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken. Dies gilt – wie die Vorschrift ausdrücklich feststellt – nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden. Damit beschäftigt sich die Verordnung nicht mit Werbeanlagen, also mit ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung, sondern vor allem mit Plakaten und Anschlägen, die für eine bestimmte Zeit auf eine Veranstaltung oder ein sonstiges Ereignis hinweisen wollen. Auch die Regelungsstruktur der Werbeanlagensatzung einerseits und der Plakatierungsverordnung andererseits ist unterschiedlich. Während die Satzung nach Art. 81 BayBO Werbeanlagen verbieten bzw. gestalterische Anforderungen an diese stellen kann, zwingt die Plakatierungsverordnung dazu, dass die erfassten Anschläge nur an bestimmten Orten angebracht werden, und führt damit dazu, dass sie an anderen Orten ausgeschlossen sind.

In der Praxis gibt es leider immer wieder Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Werbeanlagen und Anschlägen, insbesondere wenn es sich um Plakate handelt, die zwar fest mit anderen baulichen Anlagen verbunden sind, die aber bestimmungsgemäß nur für eine bestimmte Zeit aufgehängt werden sollen.

Beispiel: An einem Zaun wird mit Drähthen ein Plakat aufgehängt, das auf eine bestimmte Veranstaltung – etwa in einer Diskothek –, eine Zirkusvorstellung oder eine Geschäftsaufgabe hinweist.

Die bayerische Bauordnung hat – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – darauf verzichtet, solche Anlagen aus dem Werbeanlagenbegriff auszunehmen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend angebracht sind. Damit werden auch die in dem genannten Beispiel aufgezählten Anlagen zu Werbeanlagen, die allenfalls über eine Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung nach Art. 81 BayBO, nicht aber über eine Plakatierungsverordnung nach Art. 28 LStVG eingeschränkt werden können.²⁴ Der Anwendungsbereich dieser Verordnungsermächtigung ist daher nur noch äußerst schmal.

Fußnoten:

1. Jäde in: Jäde/Dirnberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 2 Rn. 35; aus der Rechtsprechung etwa BayObLG, Beschl. v. 31.7.1997 – 3 ObOWi 77/97 –, BauR 1997, 1004 = BayVBl. 1998, 350 = BRS 59 Nr. 135; OVG NW, Beschl. v. 22.7.2003 – 10 B 890/03 –, BauR 2004, 67 = DÖV 2004, 170 = BRS 66 Nr. 152.

2. BVerwG, Urte. v. 16.2.1968 – IV C 190.65 –, DVBl. 1968, 507.
3. St. Rspr. seit BVerwG, Urte. v. 3.12.1993 – 4 C 27.91 –, BVerwGE 91, 234 = ZfBR 1993, 143 = BauR 1993, 315 = NVwZ 1993, 983. Dies gilt beispielsweise auch für eine Diaprojektionsanlage, BayVGh. Urte. v. 16.7.2002 – 2 B 00.1545. Immer noch zweifelnd OVG HH, Beschl. v. 6.9.1999 – 2 Bs 256/99.
4. BVerwG, Urte. v. 3.12.1992 – 4 C 27.91 –, NVwZ 1993, 983.
5. Vgl. hierzu auch Jäde in: Bröll/Dirnberger/Jäde, Aktuelle Themen des Baurechts, S. 44.
6. BVerwG, Urte. v. 3.12.1993 – 4 C 27.91 –, BVerwGE 91, 234 = ZfBR 1993, 143 = BauR 1993, 315 = NVwZ 1993, 983.
7. OVG HH, Urte. v. 28.10.1993 – Bf II 41/92.
8. OVG SH, Urte. v. 2.11.1994 – 1 K 65/94
9. OVG NW, Urte. v. 14.3.2006 – 10 A 4924/05 – BRS 70 Nr. 139.
10. BayVGh, Urte. v. 7.7.2004 – 26 B 03.2798.
11. OVG HH, Urte. v. 20.2.1997 – Bf II 13/96 –, NVwZ-RR 1998, 616.
12. VGh BW, Urte. v. 9.2.2009 – 3 S 2290/07 –, VBIBW 2009, 466.
13. VGh BW, Urte. v. 18.5.1990 – 3 S 1779/89 –, BRS 50 Nr. 141.
14. OVG SH, Beschl. v. 12.5.1997 – 1 M 13/97.
15. BayVGh, Beschl. v. 24.2.2005 – 1 ZB 04.276.
16. BVerwG, Urte. v. 15.12.1994 – 4 C 19.93 –, ZfBR 1995, 214 = DVBl. 1995, 749 = NVwZ 1995, 897 = UPR 1995, 348 = BauR 1995, 506 = BRS 56 Nr. 130.
17. Jäde in: Bröll/Dirnberger/Jäde, Aktuelle Themen des Baurechts, S. 47; BVerwG, Urte. v. 16.3.1995 – 4 C 3.94 –, ZfBR 1995, 212 = DVBl. 1995, 754 = NVwZ 1995, 899 = DÖV 1995, 825 = UPR 1995, 350 = BauR 1995, 508 = BRS 57 Nr. 175 = NuR 1997, 139.
18. BVerwG, Urte. v. 7.6.2001 – 4 C 1.01 –, ZfBR 2001, 558 = BauR 2001, 1698 = NVwZ 2002, 90 = UPR 2002, 105 = BRS 64 Nr. 79.
19. Vgl. Busse/Dirnberger, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 8 Rn. 3.
20. OVG RP, Urte. v. 22.7.1987 – 1 A 128/85 –, BRS 48 Nr. 120.
21. BayVGh, Beschl. v. 1.8.2001 – 2 ZS 00.3316 – Juris.
22. BayVGh, Beschl. v. 24.9.2002 – 14 ZB 02.1849 –, Juris.
23. Vgl. sehr instruktiv dazu BayVerfGH, Entsch. v. 1.2.2012 – Vf. 18-VII-09 –, NVwZ-RR 2012, 297.
24. VG München, Urte. v. 26.4.2010 – M 22 K 08.3130.

Vorschlag für eine Werbeanlagensatzung

Vorbemerkung: Das nachfolgende „Muster“ darf unter keinen Umständen als allgemein gültiger Vorschlag für die Formulierung einer Werbeanlagensatzung verstanden werden. Es soll nur eine Hilfestellung bei den Fragen sein, welche Regelungsinstrumente und -bereiche bei einer solchen Satzung zur Verfügung stehen. Je nach Begründung und räumlicher Differenzierung kann ein und dieselbe Formulierung vor dem Hintergrund des Übermaßverbots zulässig oder auch unzulässig sein!

Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbeanlagensatzung – WaS)

Die Gemeinde ... erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.8.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 36 G zur Anpassung an das Neue Dienstrecht vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 8 bis 10 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 7 dieser Satzung gelten für den in der Anlage zu dieser Satzung bestimmten Altstadtbereich (Schutzzone).
oder
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 7 dieser Satzung gelten für den Bereich, der im Süden durch die A-Straße, im Westen durch die B-Allee, im Norden durch den C-Weg und im Osten durch die Bahnlinie begrenzt wird (Schutzzone).
- (3) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m

1. an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen;
 2. auf Ausstellungs- und Messegeländen sowie
 3. auf Sportanlagen,
- soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (4) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (5) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.

(2) Unzulässig sind

1. Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
 2. Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten;
 3. Werbeanlagen, die ortsbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
- (3) In denkmalschutzrechtlich geschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmälern sind unzulässig
1. Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer für Werbung an der Stätte der Leistung;
 2. Licht- und Projektionswerbung;
 3. Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen.

§ 3 Unzulässige Werbeanlagen in der Schutzzone

In der Schutzzone sind unzulässig

1. Werbeanlagen an Freileitungsführungen, Licht- und Abspannmasten, Straßenlaternen, Umformerstationen, Wartehäuschen, Fernsprechkablen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen;
2. Werbeanlagen an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen;
3. Werbeanlagen an Brücken, Stegen, Außentritten, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Brunnen, Toren sowie an der Stadtmauer;
4. Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art;
5. Werbeanlagen in Form von Spannbändern, Werbefahnen und -wimpeln.

§ 4 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone

(1) Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes nicht überdecken; Fenster- und Schaufensterbeklebungen dürfen einen maximalen Beklebunganteil von 50% der Fensterfläche nicht übersteigen.

(2) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen. Die Verwendung von mehr als drei Farben ist unzulässig.

(3) Werbeschriften sind nur in Form horizontal aneinandergereicherter Einzelbuchstaben und maximal zweizeilig zulässig. Die Buchstabenhöhe darf 50 cm nicht übersteigen.

(4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.

(5) Werbung an Markisen ist nur zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen in zulässiger Weise möglich sind.

(6) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.

§ 5 Werbeausleger in der Schutzzone

(1) An der Fassade eines Gebäudes ist jeweils nur ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig. Zwischen zwei Auslegern ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.

(2) Werbeausleger dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden und müssen eine überwiegend horizontale Ausrichtung aufweisen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m. Die Unterkante des Auslegers muss sich mindestens 2,50 m über der Straßenfläche liegen.

(3) Die Ansichtsfläche des Werbeauslegers darf maximal 0,5 m² betragen.

§ 6 Werbe- und Hinweisschilder in der Schutzzone

(1) Wegweisende Hinweisschilder und -zeichen sind unzulässig. Dies gilt nicht für Hinweise auf öffentliche Einrichtung oder Beherbergungsbetriebe.

(2) Marken- und Reklameschilder dürfen nur flach und in Erdgeschosshöhe angebracht werden. Ihre Größe darf maximal 0,3 m² betragen.

§ 7 Schaukästen und Warenautomaten in der Schutzzone

(1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.

(2) Warenautomaten und Schaukästen müssen einfarbig sein und sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.

(3) Frei aufgestellte Warenautomaten und Schaukästen sind unzulässig.

§ 8 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzungen können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 7 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

100 Jahre Wassergruppe Marktheidenfeld

– Rede des Vorsitzenden des Zweckverbands und Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Bischbrunn, Richard Krebs, am 13. Juli 2012 in der Spessarthalle in Esselsbach

Ende Juni 1912 feierten die Gemeinden in und um Marktheidenfeld in „würdiger Weise“ – so die Chronik – mit einem mehrtägigen Fest die Gründung des Vereins „Marktheidenfelder Gruppe“. War damals der Zusammenschluss von elf Gemeinden ein Anlass um mehrtägig „würdig zu feiern“, so haben wir 100 Jahre später auch genügend Anlass „würdig“ zu feiern. Mit der Eröffnung der Trinkwasserausstellung „Wasser für Unterfranken“ durch Herrn Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer, der Übergabe und kirchlichen Segnung der sanierten und ertüchtigten Verbandsanlagen im Weihergrund, dem jetzt beginnenden Festakt und den „Tagen der offenen Türe“ steht bei uns, steht in der Region, das Thema „Trinkwasser“ seit Tagen im Fokus der Öffentlichkeit. Auch wir haben Grund und Freude zum Feiern. Denn „100 Jahre sichere Wasserversorgung für die Region“ in sanierten und ertüchtigten Verbandsanlagen sind ein stolzer Anlass für unsere Feierlichkeiten.

Auch ein Bürgermeister hat heimliche Wünsche. Einer von mir ist bzw. war, einmal in meiner langen Amtszeit eine oder einem 100jährigen Jubilar/in gratulieren zu können. Das kann ich heute als Vorsitzender des Wasserzweckverbandes „Marktheidenfelder Gruppe“, die vor ziemlich genau 100 Jahren ihren Dienst für die Bürger in der Region aufnahm. Das war im Jahr 1912, als noch ein Prinzregent Luitpold in Bayern regierte, als die Titanic unterging oder auch der Bayerische Gemeindetag gegründet wurde. Das waren noch Zeiten!

„Als vor mehr als 100 Jahren die Gemeinden im südöstlichen Spessart und Marktheidenfeld mit tatkräftiger Unterstützung des Bezirksamtes Marktheidenfeld die „Wassergruppe“ gründeten, waren sie entschlossen, der Wassernot in ihren Gemeinden energisch und gemeinsam zu begegnen“, so der frühere Verbandsvorsitzende Dr. Leonhard Scherg in seinem Vorwort zum 90jährigen Jubiläum. Was mein Vorgänger damals sagte und schrieb, ist, so - oder so ähnlich - auch in unserer aktuellen Festschrift nachzulesen, die die „Gruppe“ wie sie oft kurz genannt wird, aus Anlass des nunmehr 100jährigen Bestehens herausgegeben hat.

Wasser und vor allem Trinkwasser ist ein hohes Gut. Trinkwasser ist das Lebensmittel Nr. 1. Ohne Wasser in seiner vielfältigen Darbietung und Darreichung geht nichts in unserem Leben. Wir sind deshalb froh und stolz, dass wir im Jubiläumsjahr keine Wasserprobleme haben - weder in quantitativer noch in qualitätsmäßiger Hinsicht. Die Verbandsgremien haben in den 100 Jahren immer solidarisch gehandelt und das Verbandsgebiet den Bedürfnissen angepasst, wenn neue Antragsteller um eine sichere Versorgung nachsuchten. So sind zu den ursprünglichen Gründungsgemeinden im Laufe der Jahre immer neue Gemeinden oder Gemeindeteile dazu gekommen, zuletzt die Stadt Rothenfels im vergangenen Jahr.

„Gemeinsam die Zukunft sichern“, war immer eine Prämisse des Verbandes. Jede Wasserversorgung muss zwei wichtige Ziele verfolgen, so Dr. Scherg in seinem Grußwort vor zehn Jahren: sie muss die Trinkwasserqualität und die Versorgungssicherheit garantieren. Eine Aufgabenstellung, die an ihrer Aktualität nichts

eingebüßt hat. Was sich allerdings ändert oder schon teilweise geändert hat, sind die Einwohnerzahlen. Ging man noch um die Jahrtausendwende von weiter steigenden Bevölkerungszahlen aus, so stagnieren diese oder sind leicht rückläufig. Der demografische Wandel geht auch an unserer Region nicht vorbei. Vielleicht nicht ganz so schnell wie in anderen Regionen. Die geringeren Geburten müssen künftig durch Zuzüge von außerhalb, von weniger begüterten Regionen Europas oder der Welt ausgeglichen werden. Für manche noch unvorstellbar, für manche noch Utopie – aber wahrscheinlich schneller Realität, als manchem von uns lieb ist.

Ohne den Ausführungen meines Vorgängers Dr. Leonhard Scherg in seinem Festvortrag vorgreifen zu wollen: Die Aufgabenstellung hat sich in diesen 100 Jahren im Grunde nicht geändert. Geändert haben sich die Rahmenbedingungen: Waren vor 100 Jahren auch Viehbestand und die Landwirtschaft bedeutende Faktoren für die Versorgungsansprüche, so spielt heute zumindest der Viehbestand eine untergeordnete, eine unbedeutende Rolle. Viel bedeutender ist die sichere Versorgung von Industrie, Gewerbebetrieben und Handel geworden. Der Strukturwandel von einer rein landwirtschaftlich geprägten Region, in eine Region mit vielen industriellen Arbeitsplätzen, wurde im Laufe der 100 Jahre gemeistert. Und auch die Wirren zweier Weltkriege wurden gut überstanden. 1912 – vor 100 Jahren – hatten wir noch ein Königreich Bayern mit einem hochgeachteten Prinzregenten Luitpold, der diesem vorstand. Heute haben wir ganz andere Verhältnisse und manche Zeitgenossen sehnen sich an diese vermeintlich „gute alte Zeit“ zurück.

100 Jahre Wassergruppe ist eine lange Zeit. 100 Jahre Wassergruppe ist aber auch eine kurze Zeit. Ich danke bereits jetzt allen, die in dieser Zeit an der Gründung, am Aufbau und an der Weiterentwicklung des Verbandes mitgewirkt haben. Unser Ver-



V.l.n.r.: Verbandsvorsitzender Richard Krebs, seine Stellvertreterin Helga Schmidt-Neder, Bürgermeisterin der Stadt Marktheidenfeld, und der neue Ehrenvorsitzende des Verbandes und Marktheidenfelder Altbürgermeister Dr. Leonhard Scherg

band ist eine Erfolgsstory für die Region, die von relativ wenigen Männern geschrieben wurde. Es waren nur zehn Verbandsvorsitzende, die in diesen 100 Jahren die Geschicke der „Gruppe“ leiteten. Darunter der legendäre Hafenlohrer Bürgermeister Georg Engelhardt von 1953 bis 1978, allgemein bekannt als der „Wasser-Schorsch“ oder mein Vorgänger Dr. Leonhard Scherg von 1988 bis 2008. Sie wurden unterstützt von den vier Geschäftsführern und Kassierern die sie entlasteten.

In den ersten Jahren waren die Verbandsanlagen aus heutiger Sicht technisch relativ einfach. Es genügte der Maschinist Georg Mehling aus Marktheidenfeld als erster Wasserwart. Ihm folgte dann die Esselbacher Schmiedefamilie Roth die mit den Schmiedemeistern Friedrich, Sebastian und Martin Roth in drei Generationen tätig war. Nach den letzten größeren Umbaumaßnahmen von 1962 bis 1974 wurde der technische Bereich der Verbandsanlagen größer und schwieriger. Mit Dieter Enk wurde erstmals ein technischer Betriebsleiter eingestellt. Es freut mich, ihn heute in unserer Mitte begrüßen zu können. Als er im März 2002 in Ruhestand ging, wurde er von Klaus Woitas abgelöst. Unter seiner Regie wurden die Verbandsanlagen immer mehr modernisiert und auf elektronische Überwachung umgestellt. Er wird heute von Gerd Gerberich, Josef Parr und Fred Reinfurt unterstützt. Diese haupt- und einige nebenberufliche Mitarbeiter führen heute den Verband und sorgen dafür, dass unsere Be-

völkerung immer zu jeder Tages- und Nachtzeit mit bestem Trinkwasser versorgt wird.

Sie alle haben sich mit großem, überdurchschnittlichem Einsatz für „ihre Gruppe“, zusammen mit den jeweiligen Verbänden, engagiert. Die Einen haben ausgeführt, was die Anderen sich ausgedacht und beschlossen haben. Nur gemeinsam konnte sich die „Gruppe“ in diesen 100 Jahren zu dem Gebilde entwickeln, wie es sich heute darstellt. Im „Spessart“-Heft, Ausgabe August 2011, ist ein Beitrag von Monika Schmittner: „Die alten Dorfbrunnen – Quellen des Lebens, Quellen des Todes“ zu den früher sehr bescheidenen Trinkwasserversorgungen in den Spessartdörfern abgedruckt. Das „kostbare Nass“ musste in früheren Zeiten jeden Tag aufs Neue mühevoll beschafft und gesichert werden. Nicht selten entsprudelten den Quellen des Lebens aber auch tödliche Gefahren. Nicht umsonst werden die Brunnen in der „Fränkischen Schweiz“ – und heute auch bei uns – als „Osterbrunnen“ geschmückt. Nicht umsonst ist das Wort „Brunnenvergifter“ mehr als nur ein Schimpfwort.

Die Verfügbarkeit über ausreichend Trink- und Brauchwasser war und ist Voraussetzung für jede Zivilisation, für jede Kultur. Weil wir zufrieden sind mit dem Erreichten, wollen wir heute das Jubiläum „100 Jahre Wassergruppe – 100 Jahre gesicherte Wasserversorgung für die Region feiern“.

Jetzt besonders günstig sanieren

Mit aktuell 0% Zinsen und möglichen Tilgungszuschüssen

Nutzen Sie die neuen Förderkonditionen und den derzeit zinslosen Förderkredit (Stand 01.09.2012) der BayernLabo aus dem Energiekredit Kommunal Bayern zur energetischen Gebäudesanierung Ihrer kommunalen und sozialen Infrastruktur. Näheres erfahren Sie unter ► www.bayernlabo.de oder über die Hotline für Kommunen +49 89 2171-22004.

Das Förderinstitut der BayernLB

 **Bayern Labo**

Aus dem Verband



Bezirksverband

Mittelfranken

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrwangen, fand im Rathaus der Gemeinde Heroldsberg am 6. September 2012 eine Versammlung des Bezirksverbands statt.

Das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse berichtete über die Überlegungen des Bundes, im Rahmen eines Bundesleistungsgesetzes die Eingliederungshilfe zu übernehmen. Dabei hob er positiv hervor, dass sich die Bayerische Staatsregierung seit geraumer Zeit für ein Bundesleistungsgesetz einsetzt und die Entlastung von der Eingliederungshilfe (14 Mrd. Euro), die kommunalen Ausgaben für soziale Leistungen spürbar senken würde. Des Weiteren berichtete er über den Finanzausgleich 2013 und machte deutlich, dass hier der kreisangehörige Bereich in besonderer Weise profitiert. Mittelfristig sind im Rahmen des Finanzausgleichs weitere strukturelle Veränderungen erforderlich; insofern erwartet sich der Bayerische Gemeindetag, dass die im Finanzministerium eingesetzte Arbeitsgruppe entsprechende Vorschläge unterbreiten wird.

Des Weiteren sprach Dr. Busse den Breitbandausbau im ländlichen Raum und das Landesentwicklungsprogramm Bayern an. Er vermisste beim Landesentwicklungsprogramm verbindliche Aussagen zum demografischen Wandel, zur Energiepolitik und zur Strukturförderung. Zudem bedauerte er es, dass die kommunale Planungshoheit nicht gestärkt wird und nannte als Beispiel die restriktiven Vorgaben beim „Anbindungsziel“, welches vorschreibt, dass neue Baugebiete nur im unmittelbaren Anschluss an vorhandene Baugebiete geplant werden dürfen. Der Bayerische Gemeindetag setzt sich nachdrücklich

für eine Innenentwicklung und flächensparendes Bauen ein; gleichwohl müssen dort Ausnahmen möglich sein, wo im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung eine Innenentwicklung nicht in Betracht kommt und geeignete Standorte vorhanden sind.

Auch die aktuelle Bildungspolitik und der Ausbau der Betreuungsplätze für die Krabbelkinder wurden diskutiert. Abschließend stellte Dr. Busse fest, dass der Bayerische Gemeindetag zum 1.1.2013 2026 Mitglieder haben wird; d.h. es fehlen bayernweit nur 5 kreisangehörige Städte.

Kreisverband

Straubing-Bogen

Die Mitglieder des Kreisverbands trafen sich am 10. Juli 2012 im Sportheim Bogen zu einer Versammlung mit umfangreicher Tagesordnung. Der Kreisverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden, konnte dazu zahlreiche Gäste, u.a. Landrat Alfred Reisinger begrüßen. Themenschwerpunkte waren die Windenergie im Landkreis Straubing-Bogen sowie die aktuelle Verbandsarbeit des Bayerischen Gemeindetags. Über letztere referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München, der in seinem Vortrag u.a. auf den kommunalen Finanzausgleich, den Entwurf des Landesent-

wicklungsprogramms, die Energiepolitik und die Bildungspolitik einging. Zur Windenergie referierten zwei Vertreter der Wirtschaft. Verbandsinterne Themen rundeten die Versammlung ab.

Dillingen a.d. Donau

Auf Einladung der Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeisterin Hildegard Wanner, Höchstädt a.d. Donau, trafen sich die Mitglieder des Kreisverbands am 1. August 2012 im Foyer der Riedblickhalle in Buttenwiesen. Nach Erörterung kreisverbandsinterner Themen referierte Direktor Dr. Johann Keller von der Geschäftsstelle in München zu aktuellen kommunalpolitischen Themen, u.a. zum Kommunalen Finanzausgleich, zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms, zur Energiepolitik und zu den Neuerungen im kommunalen Wahlrecht für 2014. Fragen der Unterstützung des Feuerwehrverbands und des Tierschutzvereins rundeten die Versammlung ab.

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Georg Heindl, Gemeinde Unterneukirchen, Vorsitzender des Kreisverbands Altötting, zum 65. Geburtstag.

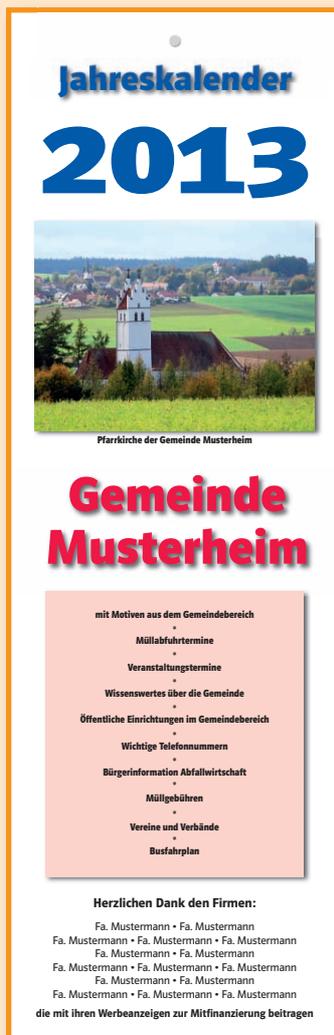
Erstem Bürgermeister Konrad Wagner, Markt Altomünster, Vorsitzender des Kreisverbands Dachau, zum 65. Geburtstag.



Der Amtschef des Bayerischen Landwirtschaftsministeriums, Ministerialdirektor Martin Neumeyer (Bildmitte, neben Präsident Dr. Uwe Brandl), referierte am 12. September 2012 vor dem Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetags über den „Bayernplan Biogasanlagen“ der Bayerischen Staatsregierung. Eine intensive Diskussion schloss sich seinen Ausführungen an.

Jahreskalender 2013

individuell für Ihre Gemeinde



Deckblatt 4-farbig

gestaltet nach Ihren Wünschen – eventuell mit einem Werbeträger aus Ihrer Gemeinde (örtl. Bank, Apotheke, ortsansässige Firma etc.)

12 Monatsblätter 4-farbig

- mit Motiven aus Ihrer Gemeinde
- mit Müllabfuhrterminen (mit farbigen Tonnensymbolen gekennzeichnet)
- mit Veranstaltungsterminen Ihrer Gemeindevereine und Verbände
- freier Platz für Werbung (am Fuß der Kalenderblätter)

3 Infoblätter 4-farbig

- mit Öffnungszeiten und Telefonnummern der Gemeinde
- mit Adressen der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindebereich
- mit wichtigen Telefonnummern
- mit Informationen über die Abfallwirtschaft
- mit Adressen der örtlichen Vereine und Verbände
- mit Busfahrplänen usw.

Ausführungsbeispiel:

16 Blätter, Format 48 x 15 cm (abweichende Ausführung jederzeit auf Anfrage möglich)
davon 13 Blätter mit Motiven aus Ihrer Gemeinde

Mit Werbeanzeigen kann der Kalender ganz oder teilweise finanziert werden (z.B. durch örtliche Banken, Apotheken, ortsansässige Firmen)

Preise per Stück zuzügl. MwSt.: (gültig für Ausführungsbeispiel)

	500 Stück	1000 Stück	1500 Stück	2000 Stück	2500 Stück
Euro	2,30	1,50	1,25	1,10	1,05

zuzügl. Satzkosten (Sie liefern uns Ihre Gemeindedaten im Word- oder PDF-Format, wir pflegen Ihre gelieferten Daten in das Layout ein.)

Bitte fordern Sie ein unverbindl. Muster an oder setzen sich telefonisch in Verbindung mit Herrn Georg Schmerbeck ☎ 0 87 09 / 92 17-20

Dieser Jahreskalender ist für Ihre Bürgerinnen und Bürger die ideale und wichtige Information im Gemeindebereich.



Druckerei Schmerbeck^{GmbH}

Gutenbergstraße 12 • 84184 Tiefenbach bei Landshut
Tel. 0 87 09 / 92 17-0 • Fax 0 87 09 / 92 17-99
info@schmerbeck-druckerei.de



Energiekredit Kommunal Bayern

– verbesserte
Förderkonditionen –

Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass das Förderprogramm Energiekredit Kommunal Bayern der BayernLabo in Zusammenarbeit mit der KfW für die energetische Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur zum 1.9.2012 nochmals verbessert und ausgeweitet wird. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Förderung anspruchsvoller Sanierungen bis hin zum KfW-Effizienzhaus 55
- Neuer Förderbaustein „KfW-Effizienzhaus Denkmal“
- Einführung von Tilgungszuschüssen für alle Effizienzhausstandards
- Ausweitung der Förderung von Einzelmaßnahmen

Dank des günstigen Refinanzierungsniveaus werden weiterhin im Programm aktuell (Stand: 29.8.2012) folgende Konditionen angeboten:

- 20 Jahre Laufzeit: nominal 0,00% p.a./effektiv 0,00% p.a.
- 30 Jahre Laufzeit: nominal 0,00% p.a./effektiv 0,00% p.a.

Bayerische Landesbodenkreditanstalt
Das Förderinstitut der BayernLB
Brienerstraße 22, 80333 München
Tel. +49 89 2171-22068
Fax +49 89 2171-22091
E-Mail: wolfgang.schmidt@bayernlb.de
Internet: <http://www.bayernlabo.de>

Neue KfW-Förderung „Barrierearme Stadt“

Zum 1. September 2012 startete die KfW das neue Förderprogramm „Barrierearme Stadt“, über das Kommunen, kommunale Unternehmen und soziale Organisationen zinsverbilligte Darlehen für Investitionen zur Barriere verringern und Umgestaltung kommunaler Infrastruktur beantragen können.

Das Förderprogramm unterstützt Sie insbesondere bei Investitionen in Barriere reduzierende Maßnahmen. Gefördert werden z.B. der Einbau von Fahrstühlen, Rampen, Türöffner oder das Absenken von Bürgersteigen an bestehenden Gebäuden der kommunalen Infrastruktur (z.B. Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Bibliotheken, Veranstaltungs- und Sportstätten), Verkehrsanlagen und im öffentlichen Raum (z.B. Straßen, Haltestellen).

Ausführliche Informationen zu diesem neuen Programm finden Sie auf der KfW-Internetseite unter www.kfw.de/233 für Kommunen und www.kfw.de/234 für kommunale Unternehmen und soziale Organisationen.



Fachtagung „STADT LICHT 2012“

27. und 28. Nov. 2012
in Leipzig

Das Netzwerk „Intelligente LED-Beleuchtungstechnik“, unterstützt durch die

TU Berlin, HTWK Leipzig, TU Ilmenau und Stadtbeleuchtung Leipzig, organisiert am 27. und 28. November 2012 die Fachtagung „STADT LICHT 2012 – Innovationen erleben“ in Leipzig.

Schwerpunkte der Tagung sind „Adaptive LED-Straßenbeleuchtung“ und „Produktdesign von Stadtbeleuchtungstechnik“.

Die Tagung richtet sich insbesondere an Stadtplaner, Architekten, Lichtplaner sowie Hersteller und Betreiber Stadtbeleuchtungen.

Vollständige Informationen und die Anmeldung zur Fachtagung finden Sie unter <http://www.led-netzwerk.de>.



Mehr Sicherheit für Kinder im Straßenverkehr

Hans Schnellhammer, Dipl.-Designer, Enzianstr. 5, 82340 Feldafing, Tel./Fax 08157/8881, macht Vorschläge für mehr Sicherheit im Straßenverkehr, vor allem für die Sicherheit von Kindern unter dem Motto: „Zeichen setzen – SicherheitsPower schaffen“

Kinder nehmen – aktiv oder passiv – in jedem Alter am Straßenverkehr teil. Sie brauchen besondere Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme.

Die neuen PowerDisplays – Geschwindigkeits-Warnsysteme – zeigen dem Autofahrer seine momentan gefahrene Geschwindigkeit an. Bei Überschreitung der Geschwindigkeitsgrenze blinkt zusätzlich noch der rot leuchtende Schriftzug „Gas weg“ und bei rücksichtsvoller „Vorher-Sehender“ Fahrweise eine grün leuchtendes „Danke“ auf.



Darüber hinaus plädiert er für die Aufstellung der bekannten Hinweisschilder „Gas weg – Kinder!“

Unterstützt wird dieses Gesamtkonzept durch das auch international bekannte, auf den neuen Dialog-Hinweisschildern abgebildete Kinderpärchen. Es steht stellvertretend für alle Kinder und kommuniziert über Handzeichen mit den Autofahrern für mehr Rücksichtnahme und Verantwortungsbewusstsein gegenüber den schwächsten Verkehrsteilnehmern – den Kindern. Freundlich mahnend aber auch pfiffig-frech fordernd.

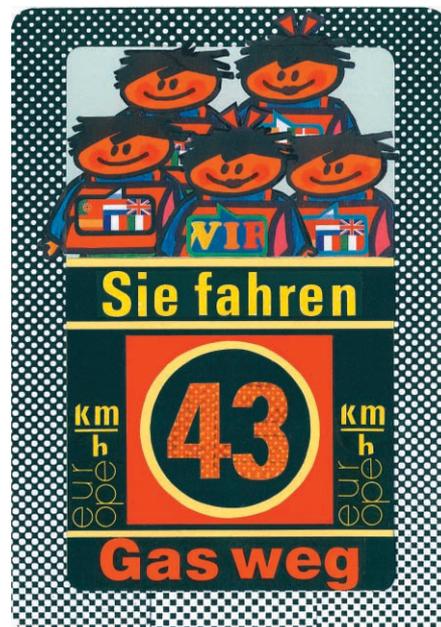
Zugleich warnt das Kinderpärchen die Autofahrer vor Geschwindigkeitsmessungen und Radar-Messungen. Die seinerzeit vom Bayerischen Innen- und Kultusministerium empfohlenen Hinweisschilder haben sich inzwischen so bewährt, dass sie auch im europäischen Ausland aufgestellt werden.

Die Kombination beider Systeme (Power-Displays und „Gas weg“-Schilder) ergibt ein Geschwindigkeits-Warnsystem mit Vorankündigung.

Gerade vor Gefahrenstellen sollten die neuen Dialog-Hinweisschilder als weithin sichtbare Vorwarnung aufgestellt werden. Die nachfolgenden, in einem Abstand von ca. 100 m aufgestellten und in einem gewissen Zyklus immer wieder den Standort wechselnden mobilen PowerDisplays un-

terstreichen die sicherheitsrelevante Effizienz dieser Warnsysteme für mehr Verkehrssicherheit der Kinder vor Schulen, Kindergärten und auf dem Schulweg.

Diese freundlich entgegenkommenden Geschwindigkeitsmessungen kön-



nen je nach Bedarf und Überschreitungsaufkommen jederzeit durch gezieltes Polizei-Radar gebührenpflichtig verschärft werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit eines PowerDisplays mit Wechsel-Optik.

Hans Schnellhammer bietet ein Online-Portal für die PowerDisplays mit neuem Wechselsystem. Diese neuen PowerDisplays bestehen aus einem zweiseitigen Wechselrahmen und einem Wechselsystem aus 16 Grundelementen mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. So funktioniert: Eines der auf dem 16-teiligen Service-Tableau zu Verfügung stehenden, ausgesuchten und zum Wechseln vorgesehenen Grundelemente anklicken, auf das leere zweiseitige PowerDisplay übertragen und ausdrucken.

So kann jede Gemeinde ihr PowerDisplay selbst gestalten und ihre eigenen Vorstellungen mit einbringen. Die Komplexität dieser SicherheitsPower-Kampagne ist durch ihren Synergie-Effekt enorm einprägsam und ein Dauerappell an alle Autofahrer für mehr Verantwortungsbewusstsein und Rücksichtnahme gegenüber den Kindern im Straßenverkehr.

Ein sicherheitsrelevantes neues Erscheinungsbild der informativen Kommunikation.



Kommunale Zusammenarbeit bei der Gewässerunterhaltung

– aktuelle Hilfestellungen –

Bayern verfügt über ein Netz an Bächen, Flüssen und Gräben von über 100.000 Kilometern. Ein Großteil hiervon sind kleinere Gewässer, für die die Gemeinden die Pflicht zur Unterhaltung tragen. Das Engagement der Städte und Gemeinden in diesem Bereich ist vielfältig, wie die zahlreichen Beispiele aus der Praxis zeigen. Allerdings sind die stetig steigenden gesetzlichen und fachlichen Anforderungen gerade auch im Bereich der Gewässerunterhaltung für die kommunale Ebene eine große Herausforderung. Insbesondere die Wasserrahmenrichtlinie aus dem Jahr 2000 legt verbindliche Umweltziele für die Erreichung guter ökologischer und chemischer Zustände unserer Gewässer



Beispiel für erfolgreiche Kooperation: die Sulz im Landkreis Neumarkt im Ausgangszustand ...
Foto: Ermisch & Partner



... und nach der Renaturierungsmaßnahme: natürlicher Hochwasserrückhalteraum und Lebensraum für Tier- und Pflanzenwelt
Foto: Ermisch & Partner

fest. Daher stellt sich oft die Frage nach geeigneten Partnern, möglichen Finanzierungsmodellen und motivierenden Beispielen in anderen Kommunen. Dabei gilt: Das Rad muss nicht immer in Eigenregie neu erfunden werden.

Kooperationen sind möglich im Rahmen der „klassischen“ Formen interkommunaler Zusammenarbeit wie etwa in einem Zweckverband, aber eben auch in den 70 in Bayern bestehenden Gewässer-Nachbarschaften, in Landschaftspflegeverbänden, im Rahmen von Projekten der ländlichen Entwicklung oder gemeinsam mit privaten Initiativen wie etwa Bachpatenschaften, Agenda 21-Gruppen oder den örtlichen Fischereivereinen und der Jägerschaft.

Zahlreiche Praxisbeispiele hierzu sind in den Broschüren „Gemeinsam für die kleinen Gewässer – 10 Jahre Gewässer-Nachbarschaften“ und „Unterhaltung kleiner Gewässer: Partner, Finanzierung & Praxistipps – Beispiele aus Bayern“ aufgeführt. Dort werden nicht nur die Planung und die Umsetzung der Einzelprojekte unter Berücksichtigung der Kosten und der verschiedenen Fördermöglichkeiten dar-

gestellt, sondern für jedes Beispiel konkrete Ansprechpartner benannt. Die genannten Broschüren und weitere nützliche Informationen können im Internet unter der Adresse

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaessernachbarschaften/veroeffentlichungen/index.htm>

abgerufen werden. Die Druckversion des Bandes „Unterhaltung kleiner Gewässer“ ist derzeit vergriffen, eine weitere Auflage ist in Vorbereitung und kann in Kürze unter der genannten Adresse bestellt werden.

Auch die Landschaftspflegeverbände – getragen unter anderem von den Städten und Gemeinden vor Ort – engagieren sich im Bereich der Gewässerunterhaltung. Nähere Informationen zu diesen Möglichkeiten der Kooperation sind unter der Adresse

<http://bayern.lpv.de/projekte/umsetzung-der-wasserrahmenrichtlinie.html>

erhältlich.

Für Rückfragen hierzu steht selbstverständlich auch die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zur Verfügung (Ansprechpartner: Dr. Andreas Gaß).

Energetische Gebäudesanierung und Energieeffizienz

**– Fachtagung
am 5. Dezember 2012
in Nürnberg –**

0,8 Prozent der Gebäude aus der Zeit vor 1978 werden zur Zeit pro Jahr auf den energetisch neuesten Stand gebracht. Zu wenig, um die ambitionierten Ziele der Regierung zu erreichen. In die Überlegungen zum Abbau dieses Sanierungsstaus hat sich jetzt auch die EU-Kommission in Brüssel eingeschaltet. Erste Entwürfe einer EU-Energieeffizienzrichtlinie verlangten von allen Eigentümern öffentlicher Gebäude, mithin auch von den Kommunen, eine jährliche Sanierungsquote von 2%.

Die Fachtagung wird das ganze Spektrum der energetischen Gebäudesanierung behandeln. Ausgehend von einem Bericht von Prof.Lang von der TU München über den aktuellen stand der Gebäudesanierung werden am Vormittag der letzte Stand der EU-Energieeffizienzrichtlinie sowie baurechtliche und denkmalschützerische Aspekte der Gebäudesanierung angesprochen. Der Nachmittag ist praktischen Beispielen gewidmet, die sowohl öffentliche Gebäude wie Wohngebäude betreffen. Auch innovative Ansätze der Energieversorgung werden vorgestellt.

Veranstalter sind der Bayerische Gemeindetag, die Bayerische Akademie Ländlicher Raum und der Bayerische Bauindustrieverband. Durch die Tagung führen Prof. Dr. Holger Magel (TU München) und Stefan Graf (Bayerischer Gemeindetag).

Tagungsort:

Bauindustriezentrum Nürnberg-Wetzendorf
Parlerstraße 67, 90425 Nürnberg

Tagungskosten:

95-Euro inkl. MwSt.

für Akademiemitglieder
70 inkl. MwSt.

Im Preis sind ein Mittagsbuffet und Kaffeepausen enthalten.

Anmeldung

Bayerischer Bauindustrieverband
Dipl.-Kfm. Wolfgang Störmer
Fax 089/235003-71
E-mail: w.stoermer@bauindustrie-bayern.de

Die Tagungsgebühr ist mit der Anmeldung fällig. Bitte überweisen Sie auf das Konto der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum e.V., Bayerische Landesbank, BLZ 70050000, Konto 56231.



Gemeindetag auf der Landesgartenschau

Der Bayerische Gemeindetag präsentiert auf der Landesgartenschau in Bamberg zusammen mit der Regierung von Oberfranken und der gemeinnützigen Initiative „Holz von Hier“ vielseitige Informationen und Ausstellungen rund um das Thema Wald, Holz und Klimaschutz.

Die bisher fast 1 Mio. Besucher der diesjährigen bayerischen Landesgartenschau in Bamberg finden Informatives, Praktisches und Schönes zum

heimischen Holz vor allem an zwei Auftritten – einer weitläufigen Terrassenlandschaft und einem Pavillon aus heimischem Holz der kurzen Wege – Holz von Hier. Schirmherren für den Auftritt sind Frau Regierungsvizepräsidentin Platzgummer-Martin für die Regierung von Oberfranken und Herr Bürgermeister Adelt, 2. Vizepräsident für den Bayerischen Gemeindetag.

In verschiedenen Themenwochen wird diese Bedeutung an Verbraucher und Gesellschaft, aber auch Architekten, Bürgermeistern und Bauträgern vermittelt, begleitet von Aktionen und Veranstaltungen. Zahlreiche namhafte Partnerorganisationen von Holz von Hier haben über die Dauer der Landesgartenschau die Themenwochen mit eigenen Beiträgen und Aktionen mitgestaltet. Hierzu zählen Branchenorganisationen wie das Bayerische Energienetzwerk Carmen e.V., das hessische Cluster Forst & Holz Hessen Rohstoffe e.V., der Bezirksinnungsverband der Zimmerer Oberfranken, die Schreinerinnung Bamberg, die Parkettlegerinnung Oberfranken-Mittelfranken, die Forstwirtschaftliche Vereinigung Oberfranken, regionalpolitische Organisationen wie die Europäische Metropolregion Nürnberg und Oberfranken offensiv e.V. aber auch wissenschaftliche Einrichtungen wie die Universität Hohenheim, der Tiergarten Nürnberg, der ökologisch Botanische Garten Bayreuth über Behörden wie die Regierung von Oberfranken oder das Bayerische Innenministerium bis hin zu Bundesorganisationen wie PEFC oder der Blaue Engel.

Der Pavillon und die Terrassenlandschaft begeistern Besucher und Akteure der Branche gleichermaßen. Beide sind ein Gemeinschaftswerk von mehreren Unternehmen des Netzwerks Holz von Hier, die durch Ihren Einsatz die Errichtung möglich gemacht haben.

Mehr Infos zum Auftritt finden sich unter

[www.holz-von-hier.de/
Landesgartenschau.html](http://www.holz-von-hier.de/Landesgartenschau.html)

Der Pavillon

Der Pavillon besteht in seinem Grundkorpus aus Kantholzwürfeln, deren Wände und Böden mit massiven Holztafelementen ausgefüllt sind (Massivholzmauern). Das Holz (von Hier) hierfür ist Fichte und Kiefer, die beiden großen Drehtüren an den Eingängen sind aus Lärche. Die Außenseiten des Pavillons sind mit unterschiedlichen innovativen Fassadenhölzern aus Holz von Hier verkleidet. Hier wurden neben Rhomboidprofilen aus heimischer Lärche auch fugenlos verlegbare Fassadenprofile aus Thermokiefer und glatte Fassadenprofile aus Thermopappel verwendet. Die transluzente Dachkonstruktion sorgt auch ohne Beleuchtung für gute Lichtverhältnisse und unterstreicht die moderne Gestaltung des Pavillons.

Der Fußboden im Innenraum des Pavillons besteht aus massiven Holzdielen aus Lärche, Hainbuche und Kupferiche, ein absoluter Blickfang für jeden Besucher. Bei den Besucheranstürmen im Pavillon muss dieser Boden extreme Belastungen aushalten und sieht dabei fast noch wie neu aus. Ein eindrucksvolles Beispiel wie schön und praktisch heimisches Holz im Innenbereich sein kann. Die Eingänge am L-förmigen Pavillon werden über Terrassendielen aus schwarzbrauner Thermobuche erreicht, die einen edlen Farbkontrast zu den helleren Fassaden bilden.

In einem Teil des Pavillons zeigt ein großes Holzmobile nahezu alle heimischen Holzarten zum Anfassen. Wie faszinierend diese Vielfalt der heimischen Hölzer auf die Besucher wirkt wird immer wieder deutlich, wenn es zu „Besucherstaus“ vor den Holztafeln kommt, die die Hölzer betrachten. Wandregale und Holzbilder an der Wand aus ungewöhnlichen heimischen Hölzern, Bildschirmpräsentation, Filmvorführungen, Infomaterial und Themenausstellungen runden das Informationsangebot und die Darstellung im Pavillon ab.

Die im Rahmen des Projektes entwickelten und im Pavillon präsentierten Ausstellungen zu den Themen „Wälder, Forstwirtschaft & Rundholz“, „Sägewerke & Schnittholz“, „Holzhäuser & Holzbauten“, „Böden & Decken“,

„Holzfenster“, „Fassaden & Dämmung“, „Nachhaltige Beschaffung“, „Öffentlicher nachhaltiger Bau“, „Möbelbau & Innenausbau“, „Thermoholz-Außenholz“, „Klimaschutz“, „Biodiversität“ und „Gestaltete Bioenergie“ können auch ausgeliehen werden und stellen sicherlich für viele kommunale Veranstaltungen eine bereichernde Ergänzung dar.

Die Terrassenlandschaft

Die 500 m² große Terrassenlandschaft von Holz von Hier präsentiert in einzigartiger Weise die enorme Bandbreite an heimischem Holz für den Außenbereich. Hier wird in praktischer Anwendung demonstriert, dass heimisches Holz der kurzen Wege allen Anforderungen gewachsen ist. Die Besucher finden hier neben unbehandelten Hölzern wie Esskastanie, Robinie, Lärche und Douglasie auch verschiedenste moderne Thermoholzdielen aus Eiche, Esche, Buche und Tanne. Insgesamt 13 verschiedene Holzprodukte machen die Terrassen für jeden Besucher zu einer spannenden Quelle für Anregungen zur eigenen Gartengestaltung. Hiermit kann ein-

drücklich gezeigt werden, dass heimisches Holz und heimisches Thermoholz im Außenbereich nicht nur sehr schön und vielfältig ist, sondern auch enormen Belastungen standhält. Eine Dauerbelastung, wie sie auf einer privaten Terrasse quasi nie vorkommt: Hunderttausende Besucher, Sand vom Kinderspielplatz nebenan, Steine von den Schotterwegen ringsum, Stöckelschuhe, Wanderschuhe, Kinderwägen und Co, dazu Regen und demzufolge Matsch und Dreck und nichts von dem allen kann der Terrasse ernsthaft etwas anhaben. Die gezeigten Hölzer können im Außenbereich mit Tropenholz in jeder Hinsicht optisch und technisch mithalten. Ein Infopfad im Rahmen des Moduls „go outside“ informiert die Besucher zudem über die unterschiedliche Umweltbilanz von Terrassen aus heimischen und tropischen Hölzern.

Das Projekt

Der Auftritt auf der Landesgartenschau war Teil eines Projektes, für das der Bayerische Gemeindetag die Trägerschaft übernommen hat. Ziel dieses Projektes mit dem Titel „Siche-



v.l.n.r.: Dr. Philipp Strohmeier und Dr. Gabriele Bruckner vom ausführenden Fachbüro sowie Referent Stefan Graf und 2. Vizepräsident Klaus Adelt vom Projektträger Bayerischer Gemeindetag

Die Zukunftsfähigkeit des Kulturgutes Wald in der Modellregion Oberfranken“ ist es, einen Beitrag für eine zukunftsfähige Entwicklung unserer Wälder zu leisten und Entscheidern und Verbrauchern der Bedeutung der Verwendung von heimischem Holz der kurzen Wege in Produkten zu vermitteln.

Die gesamtverantwortliche organisatorische und inhaltliche Leitung und Durchführung des Vorhabens erfolgte durch das in Oberfranken ansässige Büro „Dr. Bruckner & Dr. Strohmeier GbR“. Dieses hatte auch das Konzept für das von der „Oberfrankenstiftung“ geförderte Projekt entwickelt und für die Cofinanzierung des Projekts gesorgt. Die Projektdurchführung konnte somit für den Bayerischen Gemeindetag kostenneutral gewährleistet werden.

Die nachhaltige Sicherung und Weiterführung der Ergebnisse und Aktivitäten wird neben dem Bayerischen Gemeindetag auch durch die gemeinnützige Initiative „Holz von Hier“ sichergestellt. „Holz von Hier“ war schon im Projekt ein Projektpartner und einen Teil der Cofinanzierung aufgebracht, sowie durch die Netzwerkmitglieder die Materialien und projektbegleitende Infrastrukturen bereitgestellt hat, unter anderem auch den Pavillon und die Terrassenlandschaft auf der Landesgartenschau. „Holz von Hier“ ist eine als gemeinnützig anerkannte Initiative mit nationalem Kuratorium. „Holz von Hier“ ist zudem ein Umweltlabel für besonders Klima- und umweltfreundliche Holzprodukte. Hinter „Holz von Hier“ steht ein offenes Netzwerk engagierter und authentischer Unternehmen und Dienstleister sowie ein Netzwerk an Partnerorganisationen und -institutionen aus Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft, die gemeinsame Ziele umsetzen. „Holz von Hier“ und der Bayerische Gemeindetag werden auch über das Projekt hinaus bei Aktionen weiter zusammenarbeiten, wie beispielsweise auf der nächsten „Kommunale“.

Im Rahmen des Vorhabens wurden beispielsweise 14 unterschiedliche Wanderausstellungen konzipiert und erstellt, die für die oben genannten Zusammenhänge sensibilisieren. Diese



Innenansicht des Pavillons „Holz von Hier“ auf der Landesgartenschau

Wanderausstellungen wurden bisher an 35 Standorten wie nationalen und internationalen Umweltmessen, Verbrauchermessen, Fachmessen für Zimmerer, Schreiner, Architekten, Waldbesitzer und Kommunen sowie regionalen Holzmessen präsentiert und haben dort insgesamt ca. 2 – 3 Mio. Besucher mit Information und Faszination erreicht.

Im Laufe des Projektes wurden bisher 30 verschiedene Info-Flyer und -broschüren entwickelt, von denen bisher ca. 150.000 Stück an die unterschiedlichen Zielgruppen und Entscheider verteilt wurden.

Über Presseartikel in verschiedenen regionalen und bayerischen Tageszeitungen, Fachartikel in Fachzeitschriften für Schreiner, Zimmerer, Architekten, Kommunen, Holzwirtschaft und Konsumenten sowie über Beiträge in Funk und Fernsehen konnten inzwischen schätzungsweise ca. 2 Mio. Leser, Höher und Zuschauer angesprochen werden.

Über Direktansprache von unterschiedlichen Entscheidern wie Landräten, zahlreichen Kommunen, Städten, Bauträgern, Landeskirchen sowie auch der Politik konnte ein wichtiger Beitrag zur Bewusstseinsbildung für die Thematik geleistet werden.

Zum Thema kommunale Bioenergie wurde ein informatives und kompak-

tes Starthilfepaket entwickelt und ein Selbsthilfenetz in Oberfranken und darüber hinaus aufgebaut.

Dem für Kommunen immer bedeutsamer werdenden Thema „Nachhaltige Beschaffung“, wurde im Hinblick auf Holzverwendung ein besonderes Augenmerk gewidmet. Hier konnte Grundlagenarbeit geleistet werden zu den rechtlichen Möglichkeiten und Ausschreibungsbedingungen. Es wurden verschiedene Schulungen und Workshops für kommunale Entscheider und Beschaffer zu dem Thema gehalten, gemeinsam mit Institutionen wie der Europäischen Metropolregionen München, der FNR und ICLEI. All diese Erfahrungen werden derzeit in einem Leitfaden für kommunale Beschaffer zusammengefasst. Hier wird generell über das Thema informiert, aber den zuständigen Akteuren in der Kommune auch ganz konkret Handlungsanleitungen und -vorschläge gemacht. Der Bayerische Gemeindetag wird diesen Leitfaden nach Fertigstellung seinen Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Der Bayerische Gemeindetag konnte durch dieses innovative Projekt bereits einen wesentlichen Beitrag leisten zum Informationstransfer zu den genannten Themen, die auch für Kommunen immer wichtiger werden. Dies soll gemeinsam mit „Holz von Hier“ weiter ausgebaut werden. Mehr Infos gibt es ab kommendem Frühjahr in einem Projektbericht.

Wer sich an laufenden Aktionen und Kampagnen aus dem Projekt beteiligen oder Ausstellungen und Informationsmaterialien nutzen will oder einfach mehr Informationen haben möchte, kann sich jederzeit an die Projektbearbeiter wenden. Die Informationsmaterialien und Ausstellungen sind für Mitglieder des Bayerischen Gemeindetages kostenneutral. Wir informieren Sie gerne und werden auch über weitere Aktionen und Maßnahmen berichten.

Für Fragen wenden Sie sich bitte jederzeit an die Projektkoordinatoren und Bearbeiter, Dr. Gabriele Bruckner & Dr. Philipp Strohmeier, Bayreuth, Tel. 0921/56066 42.

Waldtag 2012 – Wildnis oder Nachhaltigkeit? Ein Balanceakt

Am 14. September 2012 luden die 21 forstlichen Vereine und Verbände in Bayern, darunter auch der Bayerische Gemeindetag, unter dem Dach des Zentrums Wald-Forst-Holz zum dritten Waldtag nach Weihenstephan ein. Die Schirmherrschaft der Veranstaltung wurde von Herrn Staatsminister Helmut Brunner übernommen. Der Präsident der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Olaf Schmid, konnte erfreuliche rund 400 Besucher im zentralen Hörsaalgebäude der Technischen Universität München begrüßen. Nach einem Grußwort von Georg Windisch, Leiter der Bayerischen Forstverwaltung, startete die Veranstaltung mit einem Vortrag „Zur Biodiversität ungenutzter Wälder“. Fazit von Herrn Dr. Franz Leibl, Leiter des Nationalparks Bayerischer Wald, war, dass ungenutzte Wälder notwendig seien, um den Erhalt und die Ausbreitung seltener Arten, darunter auch die Urwaldreliktarten, zu ermög-

lichen. Der anschließende Redner, Marian Freiherr von Gravenreuth, legte seinen Ausführungen einen spezifisch globalen Ansatz zugrunde. Die Stilllegung von Wirtschaftsflächen in Deutschland bei Beibehaltung unseres Lebensstandards werde die Nachfrage nach der Ressource Holz nicht sinken lassen. Holz würde importiert und mit großer Wahrscheinlichkeit andernorts nicht so nachhaltig erzeugt wie in unserer Heimat. Im Übrigen sei der Begriff der Nachhaltigkeit in der Forstwirtschaft geprägt worden, das Modell einer Nachhaltigen Forstwirtschaft erfreue sich international großem Ansehen und eigne sich als „Exportschlager“ und als Modell für eine globale Zukunftsstrategie. Deutliche Kritik wurde insoweit auch am Umweltgutachten 2012 des Sachverständigenrats für Umweltfragen der Bundesregierung geübt, das diesen Aspekt völlig außer Acht lasse. Die Natur als Schöpfung Gottes schließlich war Gegenstand des Vortrags des evangelischen Landesbischofs in Bayern Dr. Heinrich Bedford-Strohm. Der besondere Focus lag dabei auf der Verbindung des Menschen mit der Natur. Mit biblischen Texten belegte er die seit jeher bestehende Verantwortung des Menschen für die Vorsorge gegenüber der Natur („Bebauen und Bewahren“). Bei der zwingend erforderlichen Entwicklung globaler Strategien zum Umgang mit der Natur sei eine Betrachtung der Frage der sozia-

len Gerechtigkeit unerlässlich, da die ökonomisch schwächsten Regionen der Erde gleichzeitig die sozial verletzlichsten seien.

In der Podiumsdiskussion mit den Referenten Dr. Franz Leibl, Marian Freiherr von Gravenreuth sowie Prof. Manfred Schölch, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft (ANW) in Bayern, sowie Michael Düchs, Journalist beim Bayerischen Rundfunk, wurden die vorgetragenen Themen mit Fragen aus dem Auditorium vertiefend erörtert. Dabei wurde insbesondere der Zielkonflikt zwischen Waldbewirtschaftung einerseits und Flächenstilllegung/Wildnis andererseits herausgearbeitet, der letztlich im Rahmen einer gesellschaftspolitischen Entscheidung zu einem Kompromiss geführt werden müsse. Daneben wurden unter anderem eine verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Forstwirtschaft vorgeschlagen und die Notwendigkeit finanzieller Anreize und Vergütungen für beispielhafte, im Gemeininteresse liegende Waldbewirtschaftungen angesprochen. Herr Günter Biermayer vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fasste den Tag mit einem abschließenden Statement zusammen, in dem er auf die unterschiedlichen Interpretationen des Begriffs „Wildnis“ als ursprünglicher, menschenfeindlicher Raum einerseits und Sehnsuchtsort der Bevölkerung andererseits hinwies, für die Betrachtung der globalen Auswirkungen der Stilllegungen von Waldflächen warb, verbunden mit der These, dass in hiesigen dichtbesiedelten Räumen letztlich wohl wenig Raum für Wildnis bleibe. Stattdessen müsse eine vertrauensvolle Diskussion aller gesellschaftlichen Gruppen über die Möglichkeiten einer nachhaltigen, naturnahen Waldbewirtschaftung geführt werden – ein Balanceakt.

Im Rahmen der Veranstaltung präsentierten die Vereine und Verbände der Bayerischen Forstwirtschaft eine Gemeinsame Botschaft zum Waldtag 2012, die auf der Weihenstephaner Erklärung aus dem Jahre 2008 und



Präsentation der Gemeinsamen Botschaft von den Vertretern der F 21

© Foto: zwf (Zentrum Wald Forst Holz)

dem Weißenburger Appell aus 2011 basiert. Die Gemeinsame Botschaft ist im Intranet unter dem Reiter „Geschäftsstelle“, Referat XII, Stichwort „Forstwirtschaft“ abrufbar. Eine Zusammenfassung der Vorträge und weitere Informationen rund um den Waldtag finden sich auf der Homepage des Zentrums Wald Forst Holz unter www.forstzentrum.de, Reiter „Weißenstephaner Erklärung“, Waldtag Bayern 2012.



Kongress der kommunalen Wirtschaftsförderer

15. und 16. Nov. 2012
in Berlin

Auch dieses Jahr möchten wir Sie wieder herzlich zum Forum deutscher Wirtschaftsförderer (FdW) einladen. Am 15./16. November 2012 werden im Berliner dbb-Forum unter dem Titel „Standortfaktoren der Zukunft – Wie stellt sich die Wirtschaftsförderung auf?“ die Relevanz von Standortfaktoren und die Gestaltungsmöglichkeiten der Wirtschaftsförderung auf die sich stetig wandelnden Rahmenbedingungen im Vordergrund stehen. Entwicklungen wie Globalisierung, demografischer Wandel oder die zunehmende Relevanz einer postfossilen Energiewelt verändern und prägen die Arbeit der Wirtschaftsförderungen ständig und auf vielfache Weise. Um diesem Facettenreichtum gerecht zu werden, haben wir auch in diesem Jahr fachkompetente Referentinnen und Referenten für das FdW gewinnen können. Herr Bürger-

meister Schaub aus Baunatal beschreibt die Gestaltungsmöglichkeiten aus kommunaler Sicht, einen Ausblick auf die Arbeits- und Produktionswelten von morgen wagt Herr Prof. Dr. Bauer vom Fraunhofer Institut und Frau Prof. Dr. Rump von der FH Ludwigshafen betrachtet den Faktor Mensch eingehend. Darüber hinaus berichtet Herr Leonberger über die Mobilität der Zukunft aus Sicht der Deutschen Telekom AG. Am zweiten Tag machen Herr Siegers von Siemens Deutschland sowie Herr Kalischer von der KfW die Infrastruktur zum Thema und Herr Banthien von der IFOK endet mit einer Betrachtung der Rolle von Bürgern bei Großbauvorhaben.

In den Workshops – ein inzwischen sehr geschätzter und bewährter Bestandteil des Kongresses – werden konkrete Erfahrungen aus kommunalen Projekten vorgestellt und diskutiert. Sie bieten guten Gesprächsstoff für den Erfahrungsaustausch untereinander und unterstützen damit die praktische Arbeit vor Ort in besonderer Art und Weise.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass für das Veranstaltungsmanagement nicht mehr die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes Berlin „Berlin-Partner“ verantwortlich ist. Wir freuen uns in Anbetracht dessen, dass das Deutsche Institut für Urbanistik (DIFU), mit dem die kommunalen Spitzenverbände und Wirtschaftsförderungsgesellschaften auch inhaltlich eng zusammenarbeiten, das Veranstaltungsmanagement übernommen hat.

In diesem Jahr ist auch eine Online-Anmeldung unter dem Link

<http://www.difu.de/veranstaltungen/fdw2012.html>

möglich. Darüber hinaus können Sie sich auch über die Verlinkung zum DIFU über die FdW-Homepage unter

www.forum.dw.de

anmelden.

Wie im letzten Jahr, werden wir auch in 2012 im dbb-Forum tagen. Daher gilt wiederum die Teilnehmerbegrenzung und wir bitten um Verständnis, dass die Anmeldungen nach Eingang berücksichtigt werden.



Bayerns Umweltminister Dr. Marcel Huber (rechts), Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags Dr. Jürgen Busse (2. v.r.), Referent Thomas Kostenbader vom Bayerischen Städtetag (2. v.l.) und Mühldorfs Landrat Georg Huber (links) freuen sich auf einer gemeinsamen Pressekonferenz am 3.9.2012 über 6 Mio. Euro Fördermittel für nachhaltige Stromerzeugung durch Kommunen und Bürgeranlagen.



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seite



1. Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger 2014 – 2020“

Mit folgendem Positionspapier wandten sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund, der Deutsche Landkreistag sowie die Europabüros der bayerischen, der baden-württembergischen und der sächsischen Kommunen an das Europäische Parlament:

„Mit dem am 14. Dezember 2012 veröffentlichten Entwurf der Kommission für die Fortsetzung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger (2014 – 2020)“ der EU haben sich nicht nur dessen übergeordnete Ziele, sondern auch die Programmstruktur und die Rechtsgrundlage wesentlich geändert. Insbesondere Partnerschaften kleinerer bzw. finanzschwacher Kommunen werden den neuen Anforderungen kaum gerecht werden können und somit wenig Aussicht auf eine Förderung durch das Programm haben.“

Die Neuregelung des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ sieht eine Budgetsteigerung um 14 Millionen Euro auf 229 Millionen Euro vor. Da aber laut Kommissionsvorschlag künftig ein größerer Teil dieses Geldes in die Verwaltungskosten fließen soll, handelt es sich bei der Erhöhung real um kaum mehr als einen Inflationsausgleich.

Gerade im Hinblick auf die „Europakrise“, welche aktuell zu beobachten ist, sollte die Bedeutung dieses Programms zur Stärkung einer gemeinsamen Identität und für gegenseitiges Verständnis nicht unterschätzt werden. Wir sprechen uns deshalb – nach dem Motto „1 Euro pro Unionsbürger“ – für eine Erhöhung des Gesamtbudgets auf ca. 500 Millionen Euro aus.

Das neue Programm kritisiert mit Recht, dass insbesondere fünf Länder die Fördergelder beantragen und die übrigen EU-Länder unterrepräsentiert sind. Um mehr Mitgliedstaaten mit einzubeziehen, sollte man deshalb aber nicht die Förderung der erfolgreichen Kommunalpartnerschaften kürzen, sondern vielmehr Anreize setzen, damit auch diese von diesem wirksamen Integrationsinstrument profitieren können.

Der Aspekt der Förderung des Zusammenhalts und des gegenseitigen Verständnisses ist im Kommissionsvorschlag nunmehr in den Hintergrund getreten, stattdessen sollen vor allem großangelegte Kommunikationsprojekte gefördert werden. Es macht den Eindruck, als sollen die Europäische Union und ihre Institutionen „vermarktet“ werden.

Die neuen Vorgaben hinsichtlich der Auswirkung der Projekte sind insbesondere für kleine Gemeinden zeitlich, personell und finanziell nicht leistbar. Meist sind es nur wenige Personen, die ehrenamtlich eine Kommunalpartnerschaft über einen Verein organisieren. Hier bestehen nicht die Kapazitäten, große medienwirksame Ereignisse zu planen oder die Arbeit mit einer noch größeren Anzahl an Partnerkommunen zu organisieren.

Auch eine weitere Vereinfachung der Antragstellung ist vor dem Hintergrund knapper personeller und finanzieller Ressourcen unabdingbar. Es muss möglich sein, auch als Ehrenamtliche/r das Know-How und die Zeit zur Verfügung zu haben, um eigenständig Anträge stellen zu können (Grass-root Ansatz).

Bei einer Bürgerbegegnung geht es nie um reinen Tourismus, aber auch nicht um rein fachliche Arbeit. Die Teilnehmer einer Begegnung sollen die Gegebenheiten in den verschwierten lokalen Gebietskörperschaften kennen lernen, Erfahrungen austauschen, Gemeinsamkeiten entdecken und Freundschaften schließen. Entscheidend ist der direkte Kontakt. In diesem Miteinander werden ohne weiteres Zutun Vorurteile abgebaut, was das Entstehen einer europäischen Identität erst ermöglicht. Dieser sehr grundlegende Ansatz darf nicht verloren gehen. Es ist daher nicht einzusehen, warum die Mittel für Bürgerbegegnungen im Rahmen von Kommunalpartnerschaften – zugunsten von rein einseitigen Informationsprojekten gekürzt werden sollen. Das in der alten Verordnung gewählte Ziel, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, sollte auch im neuen Programm als Voraussetzung einer europäischen Identität bestehen bleiben.

Die Erfahrungen zeigen, dass die Förderung kleiner Projekte im Rahmen von Kommunalpartnerschaften hilft, genau die von der EU intendierten Ziele zu erreichen. Es gelingt, die Teilnehmer der Begegnung für die „Idee Europa“ zu gewinnen. Durch die Kommunalpartnerschaften lässt sich eine gemeinsame Identität schaffen, die mit anderen Mitteln „weit weg von Brüssel“ nur schwer aufzubauen ist. Hinzu kommt, dass für diese Art von Partnerschaften (nur) kleine Geldbeträge zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, im Rahmen der Aktivitäten zur Bürgerbeteiligung jenen Projekten den Vorzug zu geben, die einen klaren Bezug zur politischen Agenda der EU aufweisen. Die konkreten Themenfelder werden jedes Jahr von der Kommission festgelegt.

Wir halten die Vorfestlegung auf ganz bestimmte Themen, insbesondere in kleinen Gemeinden, in der Praxis für schwer umsetzbar, da dies die nötigen Experten bzw. das Know-How in speziellen Gebieten voraussetzt. Stattdessen sollten die Projektträger selber über die Themen ihrer Partnerschaft entscheiden können, um so Synergien und vorhandene Expertise nutzen zu können. Der Bottom-up Ansatz entspricht auch der Idee der „aktiven Bürgerschaft“ und dem gewünschten demokratischen Engagement. Der europäische Bezug sollte dabei allerdings – wie bisher aus – gewahrt sein.

In Anbetracht der „Europakrise“ und des kommenden „Europäischen Jahres der Bürgerinnen und Bürger 2013“ ist das Programm politisch besonders wichtig. Es wäre ein fatales Zeichen und kontraproduktiv gegenüber der beabsichtigten Wirkungen, kleine bürgernahe Einheiten aus der Förderung auszuschließen bzw. ihre Förderchancen zu minimieren und stattdessen verstärkt europaweit agierende Organisationen zu unterstützen.

Brüssel, September 2012“

2. EU-Breitband-Leitlinien

Unter dem Datum des 29. August 2012 wandte sich die Bürogemeinschaft des Europabüros der bayerischen, der baden-württembergischen und der sächsischen Kommunen in einem Schreiben an die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission, aus dem wir im Folgenden auszugsweise zitieren:

„Sehr geehrte Frau Dr. Kliemann,

gerne möchten wir vorab noch einmal die Gelegenheit ergreifen, Ihnen ganz herzlich für Ihre Mitwirkung an unserer kommunalen Breitbandkonferenz im März 2012 im Ausschuss der Regionen in Brüssel zu danken. ... Wie Sie sich sicherlich erinnern, was es das erklärte Ziel der Zusammenkunft, lokale Mandatsträger und Verbandsvertreter aus unseren Bundesländern in den fruchtbaren Austausch mit Entscheidungsträgern aus verschiedenen EU-Institutionen zu bringen, um u.a. die Rolle der EU als Förderer bzw. Blockierer bei der kommunalen Breitbandversorgung näher zu beleuchten ...

Vor diesem Hintergrund dürfen wir Ihnen nach verbandsübergreifender Abstimmung unsere gemeinsamen Positionen in dieser Sache zukommen lassen. Insgesamt ist festzuhalten, dass wir die in den Leitlinien enthaltenen Klarstellungen begrüßen. Wir wenden uns jedoch ausdrücklich gegen die insbesondere in Rz. 67 aufgeführten Neuerungen, die nicht zu der erhofften Vereinfachung des Verfahrens zur Gewährung von Beihilfen, sondern vielmehr zu einer weiteren Bürokratisierung führen werden. Insbesondere wenden wir uns dabei gegen die Forderung in Rz. 67 Buchstabe f. Die Ausrichtung, durch die Nutzung bestehender Infrastruktur Synergien zu erzeugen, wird ausdrücklich begrüßt. Sofern auf nationaler Ebene geeignete Informationsquellen (z.B. ein Infrastrukturatlas oder Baustellenatlanten) verfügbar sind, erscheint es jedoch ausreichend, wenn die ausschreibende Kommune im Ausschreibungsverfahren bereits bekannt und für den Breitbandausbau nutzbare Infrastrukturen sowie Tiefbaumaßnahmen aus den vorgenannten Quellen bekannt gibt. Die neue Forderung, dass bereits im Ausschreibungsverfahren teilnehmende Netzbetreiber die Bewilligungsbehörde und die Nationale Regulierungsbehörde über ihre Infrastrukturen informieren müssen und dass diese Informationen allen anderen Bietern im Ausschreibungsverfahren zu einem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden müssen, der es diesen Bietern erlaubt, die betreffende Infrastruktur in ihre Angebote einzubeziehen, würde den Verwaltungsaufwand im Ausschreibungsverfahren um ein Vielfaches erhöhen, ohne dadurch einen erkennbaren Mehrwert gegenüber der Nutzung bestehender Informationsquellen zu erzielen.

Im Einzelnen möchten wir darüber hinaus folgende Aspekte hervorheben:

- Die kommunale Ebene in Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen bekennt sich zu den ehrgeizigen EU-Versorgungszielen im Breitbandbereich, was nicht zuletzt in der relativ hohen Grundversorgung in unseren Bundesländern zum Ausdruck kommt. Gleichzeitig wird ein differenzierter Ansatz der EU bzgl. der Erreichung des Versorgungsziels mit Hochgeschwindigkeitsinternet angemahnt, der den unterschiedlichen Entwicklungsständen der Regionen gleichermaßen Rechnung trägt. ...
- Auch jenseits der Grundversorgung muss der Ausbau mit Hochgeschwindigkeitsnetzen (NGA) forciert werden. Die Bereitschaft

seitens der EU-Kommission, mit EU-Fördermitteln den kommunalen Breitbandausbau zu unterstützen, ist zu begrüßen, denn nur so sind die Ziele der „Digitalen Agenda für Europa“ zu erreichen. Förderung ist v.a. dort wichtig, wo Marktkräfte nicht ausreichen. ...

- Die kommunale Ebene begrüßt grundsätzlich die Ankündigung der EU-Kommission vom Oktober 2011, dass über die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) zwischen 2014 und 2020 für Breitbandvorhaben in ganz Europa 9,2 Mrd. € aufgewendet werden sollen. Die EU-Kommission wird aufgefordert, diese Ankündigung umzusetzen und Unterstützung für den Breitbandausbau bereitzustellen. Die Förderbedingungen müssen baldmöglichst festgelegt werden, damit nationale Förderprogramme frühzeitig darauf zugeschnitten werden können. ...
- Die Bemühungen seitens der EU-Kommission, der kommunalen Ebene einen Leitfaden für Breitband-Investitionen zur Verfügung zu stellen, sind grundsätzlich zu begrüßen. ... Darüber hinaus muss die EU-Kommission ausreichend Beratungsmöglichkeiten gewährleisten.
- Bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit des Breitbandausbaus ist die „Technologieneutralität“ ein wichtiger Maßstab. Dieser Begriff muss jedoch undogmatisch so definiert werden, dass im Sinne eines flexiblen Technologiemies weiterhin zukunftsfähige Infrastrukturmaßnahmen auf kommunaler Ebene möglich sind. Auf diesen Aspekt ist bei der Fortschreibung der Leitlinien der EU-Kommission für die Notifizierung von Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2009/C-235/04) besonders zu achten. Nur mit einem ausreichend flexiblen Ansatz kann den lokalen Gegebenheiten sowie den Erwartungen und Befürchtungen der örtlichen Bevölkerung gegenüber verschiedenen Technologien umfassend Rechnung getragen werden, und damit das Recht auf kommunale Selbstbestimmung im Sinne der Subsidiarität gewährleistet werden.
- Von größter Bedeutung ist für unsere Mitgliedskommunen auch die Rz. 76 a), die sog. Förderung von nur passiver Infrastruktur: Bei grauen NGA-Flecken, die graue oder schwarze Grundversorgungsflecken sind, soll nach dem aktuellen Leitlinienentwurf die Förderung auf die passive und neutrale Infrastruktur beschränkt werden. Eine (ergänzende oder ausschließliche) Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke wäre damit ausgeschlossen. Diese Einschränkung ist aus kommunaler Sicht entschieden abzulehnen. Die alleinige Förderung nur der passiven Infrastruktur wird mit Blick auf kommunale Erfahrungswerte insbesondere im ländlichen Raum häufig nicht zu einem NGA-Ausbau mit Endkundenanschlüssen führen, weil der Aufbau der aktiven Technik sowie die Betriebskosten auch dann nicht durch die Einnahmen aus den geringen Kundenverträgen abgedeckt werden können. Daher wird dieses Instrument der Förderung der passiven Infrastruktur nicht greifen, wenn nicht zusätzlich eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung möglich ist. Außerdem muss es möglich sein, eine ausschließliche Wirtschaftlichkeitslückenförderung zuzulassen, weil dieses Instrument in bestimmten Situationen wirkungsvoller ist. Daher müssen alle Instrumente – einschließlich der Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke des kompletten Ausbauprojektes bis hin zum aktiven Endkundenanschluss – zur Verfügung stehen, um überhaupt die Chance auf Erschließung vor allem des ländlichen Raums zu haben. ...“

Jede Woche neu: Brüssel aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2012/bruessel_aktuell_2012.htm

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Dezember 2012

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Dezember 2012 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH
Kommunalwerkstatt
Dreschstraße 8
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

online: www.baygt-kommunal-gmbh.de



Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (0 89 / 36 00 09 20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

WAS – von Grund auf erklärt (MA 2053)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag

Ort: Mercure Nürnberg an der Messe
Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg

Zeit: 3. Dezember 2012
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Diese Veranstaltung will die Alltagsarbeit mit der Wasserabgabebesatzung (WAS) anhand von zahlreichen Fallbeispielen aus der Praxis anschaulich darstellen. Sie wendet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter in der Wasserversorgung, die als Eingeweihte, Neugierige oder Begeisterungsfähige ihre Kenntnisse der Benutzungssatzung vertiefen wollen.

Bei der WAS werden Überarbeitungsvorschläge zur amtlichen Mustersatzung von 1989 eingehend erläutert. Dazu wird ein Grundverständnis für das Recht des Anschluss- und Benutzungszwangs vermittelt. Hinzu tritt einiges an aktueller Rechtsprechung des BayVGH und des BVerwG, die sich unmittelbar auf die Satzungen und deren Vollzug auswirkt.

Fragen rund um den Hausanschluss stellen einen Schwerpunkt des Seminars dar. Sie werden anhand von zahlreichen Fallbeispielen besprochen. Zudem werden Grundkonstellationen zum Abschluss von Sondervereinbarungen und Mustervertragslösungen vorgestellt. Auch das Verhältnis von Trinkwasser- und Löschwasserversorgung wird erläutert.

Seminarinhalt:

- Festlegung des Einrichtungsgebiets
- Zusammenarbeit von Gemeinde und Zweckverband
- Hausanschlüsse
- Zuständigkeit für Errichtung und Unterhalt
- Erschlossensein eines Grundstücks
- Verzweigte Hausanschlüsse
- Anschluss- und Benutzungsrecht
- bei Außenbereichsgrundstücken
- Teilbefreiung bei der Brauchwassernutzung
- Wasser zum Wäschewaschen
- Sondervereinbarungen
- Grundkonstellationen
- Mustervereinbarungen
- Versorgung von Grundstücken außerhalb des Einrichtungsgebiets
- Verhältnis Trink- und Löschwasserversorgung
- Installateurverzeichnis
- Einstellung der Wasserlieferung
- Bedeutung von technischen Regelwerken

Neues aus dem Baurecht (MA 2054)

Referent:	Dr. Franz Dirnberger, Direktor im Bayerischen Gemeindetag
Ort:	Hotel Mercure München Neuperlach Süd Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
Zeit:	3. Dezember 2012 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

„Es ist nichts beständig als die Unbeständigkeit.“

Immanuel Kant

Das gilt ganz besonders auch im Baurecht. Mit einer gewissen Regelmäßigkeit schafft es der Gesetzgeber, in einem Drei- bis Vier-Jahres-Rhythmus das BauGB zu novellieren. Diesmal gibt es aber doch etwas Neues. Noch nie mussten zwei Änderungsgesetze in einer Legislaturperiode verarbeitet werden; aber auch das hat „Fukushima“ jetzt möglich gemacht...

Das Seminar wird sich zunächst ganz intensiv mit der im Juli 2011 in Kraft getretenen Novelle des BauGB, die ja ganz im Zeichen des Klimaschutzes und der Energiewende stand, auseinandersetzen. Danach werden die in der Novelle 2012 (oder ist es doch 2013) zu erwartenden Neuerungen behandelt werden; hier liegen die Schwerpunkte auf der Innenentwicklung, aber auch bei einigen Änderungen im Außenbereich und bei der Baunutzungsverordnung.

Natürlich ist auch die Rechtsprechung in den letzten Jahren nicht untätig geblieben. Und so wird die Veranstaltung durch eine Darstellung einiger wichtiger neuer Entscheidungen aus dem Baurecht abgerundet werden.

Selbstverständlich bleibt auch Zeit für Fragen und Diskussion und für den Austausch unter den Teilnehmern.

Seminarinhalt:

- Das Klimaschutz- BauGB 2011
- Neuerungen der Novelle 2012/2013
- Aktuelle Rechtsprechung

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen – Spezialseminar (MA 2055)

Referent:	Wilfried Schober, Direktor im Bayerischen Gemeindetag
Ort:	Mercure Nürnberg an der Messe Münchener Str. 283, 90471 Nürnberg
Zeit:	6. Dezember 2012 Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Auf vielfachen Wunsch der zuständigen Sachbearbeiter bei den Gemeinden, Märkten und Städten bietet die Kommunalwerkstatt wieder ein Spezialseminar zum Thema Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen an. Systematisch werden an diesem Tag die gesetzlichen Möglichkeiten einer Abrechnung von Feuerwehrdienstleistungen besprochen und Einzelfälle aus der täglichen Praxis erörtert. Die Änderungen aufgrund des neuen Bayerischen Feuerwehrgesetzes und die mittlerweile umfangreiche Rechtsprechung zu dieser in Feuerwehrkreisen nach wie vor umstrittenen Thematik werden vorgestellt und mit den Teilnehmern intensiv besprochen. Darüber hinaus sollen die Teilnehmer ihre Erfahrungen beim Vollzug der Vorschriften und bei der Durchsetzung berechtigter Ansprüche einbringen und einen intensiven Erfahrungsaustausch pflegen. Das Motto des Tages lautet: Keine Frage soll offen bleiben und jeder soll von den Erfahrungen des anderen profitieren!

Seminarinhalt:

- Die verschiedenen Möglichkeiten eines Kostenersatzes nach Feuerwehreinsätzen
- Die Tatbestände des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz im Detail
- Änderungen durch das neue Bayerische Feuerwehrgesetz 2008
- Kostensatzung und Bescheidmuster
- Aktuelle Rechtsprechung und ihre Auswirkungen auf die tägliche Verwaltungspraxis
- Erfahrungen der Teilnehmer



Landesfeuerwehr- verband plant Beitragsanpassung

Der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes Bayern hat uns folgenden Brief zukommen lassen, den wir gerne veröffentlichen:

„Dass der Bayerische Gemeindetag und der Landesfeuerwehrverband Bayern ein starkes Team bilden und gemeinsam wichtige Ziele erreichen können, hat die Vergangenheit bereits mehrfach bewiesen. So wurde unter anderem bei den Themen „Finanzierung des Digitalfunks“ und „Förderrichtlinien Feuerwehrgerätehäuser & Fahrzeugbeschaffung“ eng und vor allem erfolgreich zusammengearbeitet.

Der Landesfeuerwehrverband Bayern sieht sich u.a. auch als fester Partner der kommunalen Spitzenverbände.

In Kürze steht für den Landesfeuerwehrverband Bayern (LFV) ein weiteres wichtiges Projekt an, bei dem eine breite Unterstützung durch die Kommunen ebenfalls wünschenswert und wichtig ist: Es geht um eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrags, welcher in den vergangenen 20 Jahren konstant gehalten werden konnte. Nun sind aufgrund der Kostenentwicklungen jedoch Anpassungen notwendig, um den Haushalt auch zukünftig abdecken zu können. „Nur so können wir die Arbeit für unsere Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände und im Besonderen für unsere Mitgliedsfeuerwehren in gewohnter Form und mit der notwendigen Leistungsfähigkeit fortführen und unsere finanzielle Unabhängigkeit bewahren“, so Alfons Wein-

zierl, Vorsitzender des LFV Bayern. „Ohne Beitragsanpassung müssten wir massive Einsparungen vornehmen, weil wir sonst ab 2014 unsere festen Ausgaben nicht mehr decken und somit unseren satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr nachkommen können.“

Konkret geht es um eine Anhebung des bisherigen Satzes von 2,60 Euro auf 3,60 Euro pro Beitragspflichtigem. Davon gehen 0,80 Euro an den LFV Bayern, die restlichen 0,20 Euro an die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände (KFV/SFV) und den Bezirksfeuerwehrverbände (BFV). Die BFV können mit ihren KFV/SFV die Aufteilung des jeweiligen Anteils selbst abstimmen und festlegen. Das Konzept zur Beitragserhöhung wurde in der Klausurtagung des LFV Bayern im März dieses Jahres vorgestellt und beraten. Umgesetzt werden soll die Anpassung zum Januar 2014.

„Die Finanzierung des LFV-Haushalts wäre mit der vorgeschlagenen Beitragserhöhung für die nächsten 10 bis 15 Jahre gewährleistet“, erklärt Alfons Weinzierl. Die Mehreinnahmen sollen nicht nur die allgemeinen laufenden Kosten mit ihren Kostensteigerungen abdecken, sondern auch den Haushalt mit planbaren Einnahmen langfristig sichern. Mit einem umfassenden und auf das Programm „Sicheres Bayern 2020“ abgestimmten Leitbild soll in den LFV-Handlungsfeldern Aus- und Fortbildung, Förderung des Ehrenamtes, Nachwuchsgewinnung, Integration und Öffentlichkeitsarbeit eine Vielzahl von Maßnahmen abgestimmt und auf den Weg gebracht werden.

„Der Landesfeuerwehrverband Bayern als oberste Interessenvertretung der bayerischen Feuerwehren muss die Weichen für die Zukunft stellen und dazu seine Leistungsfähigkeit erhalten bzw. weiter ausbauen“, so Alfons Weinzierl, „und deshalb bitten wir um eine breite Unterstützung unseres Anliegens auch durch die kommunale Verwaltung, die Bürgermeister/innen sowie deren Gremien in den Gemeinde-, Markt- und Stadträten.“

Gemeinsam sind wir stark – Gemeinsam mehr erreichen!

Ihr

Alfons Weinzierl
Vorsitzender des
Landesfeuerwehrverbandes Bayern“



Ökoenergie- Institut- Bayern

Das Ökoenergie-Institut des Bayerischen Landesamtes für Umwelt bietet Anstöße für die umweltfreundliche Umsetzung der Energiewende. Als kompetenter Ansprechpartner informiert es sowohl Kommunen als auch Industrie, Gewerbe und Privatpersonen über energieeffiziente Techniken. In diesem Rahmen bietet das Ökoenergie-Institut Faltblätter und Broschüren, die kostenfrei verschickt werden, sowie viele Downloads. Zu den aktuellen Publikationen erfahren Sie mehr unter <http://www.lfu.bayern.de/energie/index.htm>.

Informationen rund um das Thema Energieeffizienz finden Sie unter www.lfu.bayern.de/energieeffizienz.

Daten rund um die Energiewende stellt Ihnen der bayerische Energie-Atlas unter <http://www.energieatlas.bayern.de/> zur Verfügung.



Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
E-Mail: h_auer@web.de

Feuerwehrfahrzeuge zu verkaufen

Die Gemeinde Übersee bietet folgende Feuerwehrfahrzeuge zum Kauf an:

Tanklöschfahrzeug TLF 16/25

Magirus-Deutz 192 D 11 FA
Baujahr 1981
Zul.Ges.-Gewicht 12.000 kg
Kilometerstand 25.976
Löschwasserbehälter 2.500 l
Feuerlöschkreiselpumpe FP 16/8 im Heck

Löschgruppenfahrzeug LF 8

Iveco-Magirus 160 M 7 FA
Baujahr 1984
Zul.Ges.-Gewicht 7.500 kg
Kilometerstand 30.326
Feuerlöschkreiselpumpe FP 8/8 in Front

Beide Fahrzeuge werden ohne feuerwehrtechnischer Beladung verkauft, die Befestigungen und Halterungen verbleiben im Fahrzeug.

Anfragen und Angebote bitte an:

Gemeinde Übersee
Herrn Max Posselt
Kirchweg 1, 83236 Übersee
Tel. 08642/8989-26, Fax 8989-33
E-Mail: bautechnik@gemeinde-uebersee.de

Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Die Gemeinde Adlkofen (Landkreis Landshut) wird voraussichtlich im Jahr 2013 ein Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6) beschaffen. Aufgrund der Änderungen der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (Sammelbeschaffung – Erhöhung Festbetrag um 10%) sucht die Gemeinde nun eine weitere Kommune, die 2013 ebenfalls ein baugleiches Feuerwehrfahrzeug beschaffen wird.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitten an:

Gemeinde Adlkofen
Bürgermeister Josef Scharf
Tel. 08707/929-12
E-Mail: buergemeister@adlkofen.de

oder:

Kämmererin Astrid Hoffmann
Tel. 08707/929-15
E-Mail: kaemmerei@adlkofen.de

Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Der Markt Wilhermsdorf, Landkreis Fürth, verkauft ein gebrauchtes Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25).

Fahrgestell: Mercedes Benz 1120 AF
Aufbau: GFT
EZ: 1990
KM: 8300
Nächste HU 2014, SP 2013
4-teilige Steckleiter Holz
ohne Funk und weitere feuerwehrtechnische Beladung

Anfragen und Angebote erbeten an:

Markt Wilhermsdorf
Hauptstraße 46, 91452 Wilhermsdorf
Tel. 09102 / 9985117
Fax: 09102 / 9958111
E-Mail: rathaus@markt-wilhermsdorf.de

UV Anlage zu verkaufen

Die Gemeinde Patersdorf verkauft zur Wasseraufbereitung eine zertifizierte UV-Anlage A 4 (Baujahr 2006, Neupreis: 3.500 Euro, Durchsatz max. 3,44 cbm/h) zum Preis von 250 Euro zzgl. Versandkosten.

Rückfragen bitte an:

Gemeinde Patersdorf
Bürgermeister Dietl
Tel. 09923/801041

Für Kläranlage zu verkaufen

Der Markt Titting verkauft für kleine Kläranlage 400 EW.

1 Stengelin Scheibentauchkörper,
Durchmesser 3 m, Länge 5,4 m
mit Schöpfwerk und Antrieb
VK 5.000 €

und

zur Drosselung des Abwasserabflusses
eine Wirbeldrossel 10-40 l/s einstellbar
VK 1.500 €

Anfragen an:

Markt Titting
Frau Bigler
Rathausplatz 1, 85135 Titting
Tel. 08423/9921-21
Fax 08423/9921-11
E-Mail: bigler@titting.de



**B A Y E R I S C H E R
G E M E I N D E T A G**

Verband kreisangehöriger Städte
Märkte und Gemeinden
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bezirksverband Oberbayern

Vorsitzender: Rudolf Heiler
Erster Bürgermeister Stadt Grafing b.M.
Marktplatz 28, 85567 Grafing
Tel. 08092/703-31, Fax. 703-37
E-Mail: r.heiler@grafing.bayern.de

Pressemitteilung des Bezirksverbandes Oberbayern vom 19.09.2012

Bayern muss auf die Bedürfnisse der Gemeinden im Landesentwicklungsprogramm Rücksicht nehmen

- Vorstand des oberbayerischen Gemeindetags fordert, den Gemeinden längere Beteiligungsmöglichkeiten zu geben -

Der Freistaat will sich ein neues Landesentwicklungsprogramm geben, das für die nächsten zwei bis drei Jahrzehnte Gültigkeit haben soll, gibt aber seinen Kommunen nur wenige Monate Zeit, dezidiert Stellung zu nehmen. Wiederholt ist bemängelt worden, dass die Kommunen und Planungsverbände nur noch bis Ende der Woche Zeit hätten, Stellung zu nehmen. Zu schwerwiegend sind nach Auffassung des Vorstandes des oberbayerischen Gemeindetags, der heute in Grafing b.München tagte, die Festlegungen im Entwurf des künftigen LEP. Dessen Vorsitzender, Grafings Bürgermeister Rudolf Heiler bemängelte, dass es um die Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen in Bayern gehe. Das zwar erfreulich gekürzte neue LEP greift aber die echten langfristig notwendigen Planungsziele wie z.B. für die Energieversorgung ebenso wenig auf, wie eine längst überfällige brauchbare und handhabbare Regelung im großflächigen Einzelhandel.

Nachdem das Programm später in den Regionalplänen Einklang finden muss, laufen die Gemeinden Gefahr, später das umsetzen zu müssen, wofür sie nicht einmal ausreichend Zeit gehabt hätten, dies in den Gemeinden letztlich auch mit den Bürgern zu diskutieren. Transparent und verfahrensoptimal sei dies nicht, so Heiler in einer Pressemitteilung.

Die CSU-Landtagsfraktion hätte die Chance, auf ihrer Klausurtagung sich dafür einzusetzen, dass ihr die Qualität für das künftige Bayernland wichtiger sei als ein Durchpeitschen noch vor der Landtagswahl. Echte Partizipation wäre, den Umsetzern der Landesentwicklung, nämlich den Gemeinden, mehr Beteiligungsrechte zu geben als eine bloße Stellungnahme über die Sommerferien.

Rudolf Heiler



SPRECHER DER ÜBER 2000 GEMEINDEN,
MÄRKTE UND STÄDTE IN BAYERN



Pressemitteilung 21/2012

München, 27.09.2012

DEUTSCHE TELEKOM: KEIN ANSCHLUSS UNTER DIESER NUMMER?

Gemeindetag pocht auf unveränderte Qualität beim Festnetzanschluss

„Bayerns Gemeinden und Städte pochen auf die Universaldienstverpflichtung der Deutschen Telekom, auch Neubaugebiete in ländlichen Gebieten in unveränderter Qualität, also über Kupferkabel, ans Festnetz anzuschließen. Alles andere lehnen wir als Versuch, auf Kosten der ländlichen Räume Geld zu sparen, ab“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. Die Deutsche Telekom AG will in Zukunft keine Kupferkabel für Festnetzanschlüsse mehr in die Erde verlegen, wenn Kommunen Neubaugebiete erschließen oder Baulücken füllen. Als Alternative zum Kupferkabel bietet die Telekom Funklösungen an. „Die Deutsche Telekom hat eine Universaldienstverpflichtung. Sie muss bundesweit eine Mindestversorgung der Bevölkerung über einen Festnetzanschluss für jeden Haushalt zu einem erschwinglichen Preis und in der bisher angebotenen Qualität sicherstellen. Darauf bestehen wir und fordern die Telekom auf, ihre Pläne offen zu legen, statt – wie bereits geschehen – in Einzelfällen die Verlegung von Kupferkabeln zu verweigern“ sagte Brandl. „Die Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Räumen dürfen nicht schlechter gestellt werden als Bewohner in Großstädten.“

Dem Bayerischen Gemeindetag sind mehrere Fälle bekannt geworden, in denen die Deutsche Telekom AG keine Kupferleitungen in Neubaugebieten verlegen will. Sie setzt vielmehr auf Funklösungen. Die betroffenen Bürgermeister sind empört. Der Bayerische Gemeindetag pocht auf die Einhaltung der Universaldienstverpflichtung der Telekom nach dem deutschen Telekommunikationsgesetz. Die Bundesnetzagentur hat sich noch nicht abschließend festgelegt, jedoch Verständnis für die Wirtschaftslichkeitsargumente der Telekom gezeigt. **Brandl: „Noch hat die Telekom keine Billigung der Bundesnetzagentur, den traditionellen Kupferkabelanschluss durch einen drahtlosen Festnetztelefonanschluss zu ersetzen. Wir erwarten von der Bundesbehörde, dass sie nicht nur die Interessen der Deutschen Telekom, sondern auch die berechtigten Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in den ländlichen Räumen an eine qualitativ hochwertige Telefonversorgung im Blick behält.“**



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de